

Rechtspflegerblatt

1

Zeitschrift des Bundes Deutscher Rechtspfleger

Zitierweise: RPfBl

70. Jahrgang | Januar–März 2023

ISSN 0034-1363

Ludwig Feuerbach (1804–1872)
Philosoph und Anthropologe

**Niemand urteilt schärfer als der Ungebildete.
Er kennt weder Gründe noch Gegenstände
und glaubt sich immer im Recht.**

In dieser Ausgabe:

- 2 Bedrohung der Rechtsstaatlichkeit in Europa
- 4 Herbst-Justizministerkonferenz 2022
- 8 Gespräch im Bundesjustizministerium
- 10 BDR Thüringen: Einiges erreicht,
noch viel vor uns!
- 16 Bad Boll 2022: Perspektivwechsel in der
Rechtspflege
- 18 Der historische Text:
Preußische Entlastungsverfügung 1923

Redaktion, Schriftleiterin: Elke Strauß,
Stellvertretende Bundesvorsitzende des
Bundes Deutscher Rechtspfleger
E-Mail: estrauss@bdr-online.de





NEU

Alles neu ab 1.1.2023. Das „Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts“ tritt am 1.1.2023 in Kraft, es bleibt „kein Stein auf dem anderen“. Die Reform bedeutet u.a.: neues BtOG / Einführung Registrierungsverfahren / neues Vergütungsrecht (VBVG). Das neue FamRZ-Buch ist der ideale Reform-Begleiter für Richter, Rechtspfleger, Anwälte, Betreuer, Verfahrenspfleger, Betreuungsbehörden und -vereine sowie weitere professionelle Akteure. Alles auf aktuellem Stand inkl. Änderungsgesetz v. 24.6.2022 (BGBl. I S. 959) und BtRegV v. 13.7.2022 (BGBl. I S. 1154). Hilfreich: Die neuen Gesetzestexte im Anhang.

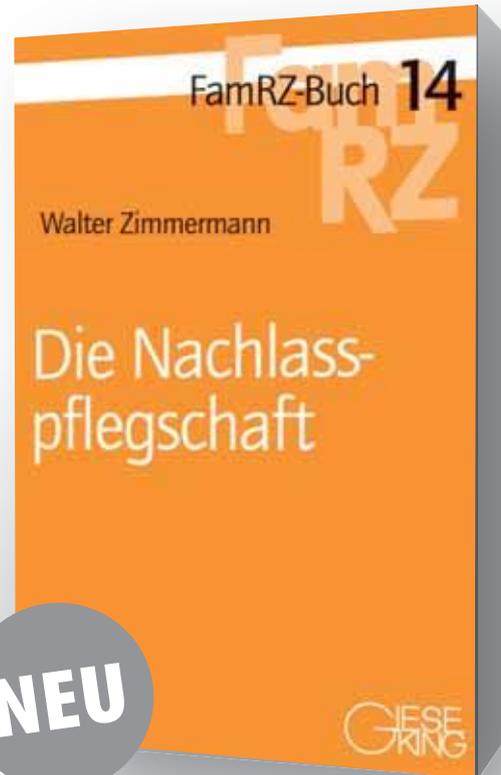
Die spezialisierten Autoren verfügen über langjährige Praxiserfahrungen und haben teilweise den Reformprozess aktiv mitgestaltet. Sie bieten daher eine Gewähr für eine fundierte, praxisgerechte Darstellung.

FamRZ-Buch 3. Von Ministerialrätin Annette Schnellenbach, LL.M., Referatsleiterin für Betreuungsrecht im BMJ, Richterin am AG Sabine Normann-Scheerer, Direktor des AG Dr. Michael Giers, Dipl.-Rechtspflegerin Ulrike Thielke

2023
XXIX und 496 Seiten
brosch. 69,- € [D]
ISBN 978-3-7694-1274-1

Im Buchhandel und bei
www.giesecking-verlag.de

**GIESE
KING**



NEU

Mit Zimmermann durch das neue Recht. Die Neuauflage des Standardwerks zur Nachlasspflegschaft umfasst alle Änderungen, die sich durch die ab 1.1.2023 geltende Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts ergeben. Die zahlreichen Verweisungen in diese Materie sind durchweg neu. Auch inhaltlich ändert sich einiges. Um informiert und sicher durch die neue Rechtslage zu kommen, sollte man sich den *Zimmermann* als erfahrenen Lotsen an die Seite nehmen.

Für Nachlasspfleger, Nachlass- und Betreuungsgerichte, Behörden (Sozial- und Ordnungsämter, Fiskus, Finanzamt), Bestattungsunternehmer, Gläubiger und Schuldner der unbekanntenen Erben sowie für die ermittelten Erben selbst.

„ ... wärmstens zu empfehlen ... “

Vors. Richter am KG Dr. Peter-Hendrik Mütter, FamRZ 2020, 830, zur Vorauffl.

FamRZ-Buch 14. Von Prof. Dr. Dr. h.c. Walter Zimmermann, Vizepräsident des LG a.D. und Honorarprofessor an der Universität Regensburg;
6., völlig neu bearbeitete Auflage 2023
XXXIV und 611 Seiten; brosch. 79,- € [D]
ISBN 978-3-7694-1283-3

Im Buchhandel und bei
www.giesecking-verlag.de

**GIESE
KING**



Mario Blödtner, BDR-Bundesvorsitzender.

 Inhalt:	
Editorial	1
Bedrohung der Rechtsstaatlichkeit in Europa	2
Herbst-Jumiko 2022	4
Gespräch im Bundesjustizministerium	8
Pakt für den Rechtsstaat verstetigen!	8
BDR NRW: Politische Gespräche/ Sachstand	9
BDR Thürigen: Einiges erreicht – noch viel vor uns!	10
E.U.R.-News:	
Arbeitsgruppen der CEPEJ	13
Working group on cyber justice and artificial intelligence	14
Generalversammlung der Konferenz der NGOs	14
Der Süddeutsche Nachlassgerichtstag	14
Perspektivwechsel in der Rechtspflege – Bad Boll 2022	16
Der historische Text: Die preußische Entlastungsverfügung	18
Kurznachrichten	26
Termine/Zum Schluss	27
Impressum/Studienhefte	28

Mobile Arbeit – Lösung oder Problem?

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

neben den noch immer andauernden Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie kommen in diesem Winter weitere äußere Begleitumstände auf unser tägliches Leben und Arbeiten hinzu. Wir alle sind aufgefordert, Energie einzusparen. Trotzdem muss der Dienstbetrieb uneingeschränkt aufrechterhalten und fortgesetzt werden. Die Justizverwaltungen haben geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Allerdings dürfen diese nicht dazu führen, dass sie zu Lasten der Beschäftigten gehen. Jeder einzelne ist gefragt, selbst Vorsorge zu treffen. Ein kollektives Mitdenken ist ebenso angebracht.

Viel mehr sorgt mich aber der Gedanke, dass das mobile Arbeiten noch mehr in den Vordergrund gerückt wird. Aus Sicht der Dienstherren sicher eine gute und geeignete Maßnahme, dienst-

liche Probleme zu lösen. Allerdings werden damit sämtliche Probleme in häuslichen Bereich der Beschäftigten verlagert. Diese sind aber auch privat von den eingangs erwähnten Umständen betroffen. Mobiles Arbeiten darf deshalb nicht dazu führen, dass die Kostenfrage auf die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger verlagert wird. Auch hier gelten ein uneingeschränktes Mitdenken und Mitwirken.

Ich wünsche Ihnen allen, dass Sie gut durch diese anstrengende Zeit kommen, und bedanke mich für Ihre Mitwirkung. Die tägliche Arbeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ist systemrelevant. Sie trägt zur Stabilität des Rechtsstaates und der wirtschaftlichen Entwicklung bei.

Herzlichst,

Ihr/Euer Bundesvorsitzender
Mario Blödtner

Festvortrag vom 15. September 2022 anlässlich des 35. Deutschen Rechtspflegertages und Kongresses der Europäischen Union der Rechtspfleger - Teil 1

Bedrohung der Rechtsstaatlichkeit in Europa

Prof. Dr. Dirk Hanschel, Uni Halle (Saale)



Prof. Dr. Dirk Hanschel, Uni Halle (Saale).

Sehr geehrter Herr Minister,
Sehr geehrte Vertreterinnen aus der
Justiz und Verwaltung,
Liebe Kolleginnen und Kollegen,
Liebe Anwesende,

ich bedanke mich sehr herzlich für die Einladung, zu diesem Thema sprechen zu können. Es handelt sich natürlich um ein sehr weites Feld, so dass verschiedenste Schwerpunkte gebildet werden könnten. Beobachtungsfelder finden sich zum einen auf der lokalen Ebene, also in Bürgerämtern, vor Gericht, gegenüber den Vollzugsbehörden etc.

Schauen wir hingegen auf Staaten, finden wir zurzeit in der Europäischen Union eine heftige Diskussion um die Rechtsstaatlichkeit etwa in Polen und Ungarn, insbesondere mit Blick auf die Ausgestaltung der Gerichtsbarkeit und die Gewaltenteilung, teils aber auch mit Blick auf die Gewährleistung einer hinreichenden Medienvielfalt oder die Wahrung der Rechte von Minderheiten.

Im Bereich der Europäischen Menschenrechtskonvention bereitet daneben unter anderem die politische Situation in der Türkei erhebliche Sorgen; es zeigen sich Mängel in der Unabhängigkeit der Justiz sowie in der Gewährleistung eines fairen Verfahrens. In zahlreichen europäischen Ländern bestehen zudem Korruption in verschiedensten Formen und in unterschiedlicher Ausprägung – ein Zustand, die zu einer Unterwanderung des Rechtsstaats beitragen kann.

In Deutschland funktioniert der Rechtsstaat zwar insgesamt nach wie vor sehr gut. Dennoch gibt es, jedenfalls an den äußersten politischen Rändern, zunehmende Tendenzen, den Staat mit seinen Normen und Institutionen nicht vollständig zu akzeptieren.

Zugleich lässt sich hierzulande – jedenfalls in einzelnen Bereichen – der an sich intakte Rechtsstaat durchaus noch verbessern, wie die Rüge durch den Gerichtshof der Europäischen Union wegen der Weisungsabhängigkeit der deutschen Staatsanwaltschaft oder die Kritik des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte wegen der teils überlangen gerichtlichen Verfahrensdauer zeigt.

Spannen wir den Bogen noch etwas größer und betrachten die sog. internationale *rule of law*, also zwischenstaatliche Regeln zum Schutz von Rechtspositionen des Einzelnen, soweit diese in der Charta der Vereinten Nationen und anderen völkerrechtlichen Garantien verankert sind, gilt es, insbesondere den völkerrechtswidrigen Angriff der Russischen Föderation auf die Ukraine zu verurteilen, der zugleich mit massiven Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht einhergeht. Wer hätte gedacht, dass heute in Eu-

ropa durch Staaten, die unter anderem in der Europäischen Menschenrechtskonvention miteinander verbunden sind, ein solch eklatanter Rechtsbruch zu beklagen sein würde?

Doch auch anderswo zeigen sich zumindest punktuell Bedrohungen der Rechtsstaatlichkeit, etwa mit Blick auf die völkerrechtliche Vertragstreue europäischer Staaten. Diese sind in gewisser Hinsicht dann besonders besorgniserregend, wenn sie von an sich verlässlichen Mitgliedern der regelbasierten internationalen Ordnung artikuliert werden, weil dies ein schlechtes Beispiel setzt und den Respekt vor dem internationalen Regelwerk insgesamt schmälern kann. Vergleiche verbieten sich (jeder Fall liegt anders), Beispiele finden sich aber schnell.

Jeder dieser Aspekte würde einen eigenen Vortrag für sich rechtfertigen. Demgegenüber werden sich meine Ausführungen im Folgenden vor allem auf die lokale Ebene konzentrieren, die vielen hier im Saal vermutlich aus eigener Anschauung besonders vertraut ist, nämlich auf den alltäglichen Umgang mit Attacken Einzelner auf den Rechtsstaat.

Gerade Menschen, die in juristischen Berufen arbeiten, sind der vielfältigen Nicht- oder Missachtung staatlicher Autorität in besonderem Maße ausgesetzt. Sogenannte Reichsbürger und Selbstverwalter, Corona-Leugner, Wutbürger oder auch Verschwörungstheoretiker, um nur einige plakative Begriffe zu nennen – die Liste der Verursacher solcher Angriffe ist lang. Ohne pauschalisieren zu wollen, ist allen gemeinsam doch oft der mangelnde Respekt gegenüber dem Staat und seinen Institutionen, die den Rechtsstaat repräsentieren. Auf dieses Thema möchte ich mich im Schwerpunkt konzentrieren.

Wir alle kennen das Rechtsstaatsprinzip, das im Grundgesetz in Form einer „Gesamtkonzeption“ verankert ist (so das Bundesverfassungsgericht), in seinen einzelnen Ausprägungen. Wichtige Bestandteile sind unter anderem Gewaltenteilung, Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes, Rechtssicherheit, Rechtsklarheit, aber etwa auch die Verfahrensgrundsätze des rechtlichen Gehörs und des effektiven Rechtsschutzes, etc.

Aber Rechtsstaatlichkeit besteht nicht nur im formellen, sondern auch im materiellen Sinne, umfasst also auch Grundrechte und Verfassungsgrundsätze wie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die der Staat in seinem Handeln zu beachten hat. Rechtsstaat bedeutet nicht nur, dass der Staat mit seinen Gewalten durch das Recht regiert, also auf Englisch „rule by law“, sondern bedeutet auch „rule of law“, d.h. das Regieren ist selbst an das Recht, nämlich an Gesetze und (in den meisten Staaten übergeordnet) das Verfassungsrecht gebunden. Beides ist fundamental wichtig, um staatliche Willkür, aber auch einen Polizeistaat zu vermeiden und die Rückführung der staatlichen Willensbildung an das Volk im Sinne der modernen Demokratie zu organisieren.

In Deutschland hat der Rechtsstaat eine lange Tradition. Er hat sich bereits etwa in Preußen deutlich vor der Verankerung der Demokratie artikuliert und in mehreren Etappen seit Ende des 18. Jahrhunderts entwickelt. Parallel haben Staatsrechtler wie Robert von Mohl den wissenschaftlichen Überbau hierzu entwickelt. Neben anderen ist vor allem auch *Immanuel Kant* mit seiner Metaphysik der Sitten und dem der Vernunft geschuldeten kategorischen Imperativ zu nennen.

Viel weiter zurück reicht die Tradition indes im heutigen Vereinigten Königreich, wo als erste Vorläufer bereits die Magna Carta im Jahre 1215 erste fundamentale Verfahrensgarantien zum Schutz vor willkürlicher Verhaftung gewährte. Die in weiteren Dokumenten konkretisierten sog. *habeas-corpus-Rechte* werden teils als eines der wichtigsten Freiheitsrechte angesehen,

weil sie verhindern, dass Menschen jederzeit fürchten mussten, durch ihr Verhalten staatliche Sanktionen auf sich zu ziehen, ohne dies vorhersehen oder sich dagegen wehren zu können. Nicht ohne Grund sind derartige Willkür und Terror auch heute noch ein zentrales Instrument staatlicher Repression in autoritären oder diktatorischen Staaten. Die englische Bill of Rights aus dem Jahre 1689 verbrieft dann dem Parlament Rechte gegenüber der Monarchie und gilt als Vorbild für spätere Verfassungsordnungen, etwa in Frankreich und den Vereinigten Staaten.

Wie diese Meilensteine der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung bereits zeigen, weist mein Vortragsthema eine gewisse Verwandtschaft auf mit der Diskussion um die Herausforderungen, denen sich gegenwärtig die Demokratie ausgesetzt sieht. Und doch bestehen gewichtige Unterschiede zum Rechtsstaat. Zwar stellen beide Prinzipien Errungenschaften in der historischen Herausbildung des modernen Staates und Grundpfeiler unserer freiheitlichen Grundordnung dar. Zudem geht der mangelnde Respekt vor dem Rechtsstaat auch regelmäßig mit mangelndem Respekt vor politischen Mehrheitsentscheidungen in der Demokratie einher. Der Rechtsstaat bringt diese Entscheidungen ja durch seine Gesetzgebung zum Ausdruck. Doch zeichnet er sich häufig auch gerade dadurch aus, dass er der Demokratie insofern Grenzen zieht, als nicht jeder Mehrheitswille automatisch regiert, sondern dass es einerseits Verfahren gibt, diesen zu ermitteln, und dass andererseits manchmal – ganz besonders dort, wo Grundrechte im Spiel sind – einfache und manchmal auch qualifizierte Mehrheiten gerade nicht mehr ausreichen, um bestimmte Rechtspositionen, allen voran die Menschenwürde, zu relativieren und zu schwächen.

In diesem Sinne stellt der Rechtsstaat zuweilen auch einen Kontrapunkt zur ungebremsten Ausübung der Demokratie dar, die sich zuweilen auch als „Demokratie“ bezeichnen ließe. Er verteidigt liberale Errungenschaften, nämlich die Rechte der

Einzelnen sowie von Minderheiten, gerade auch gegen den manchmal sich rasch entladenden und von medial erzeugten Stimmungen erzeugten Mehrheitswillen. Er steht dem entgegen, was sich zuweilen mit gewissem Stolz als illiberale Demokratie bezeichnet.

Damit ist indes nicht gesagt, dass die Verteidigung von Minderheiten und Individualrechten zwingend nur durch verfassungsrechtliche Schranken geschehen kann. So zeigt etwa das Vereinigte Königreich, dass in manchen Verfassungstraditionen die Verantwortung für die Achtung von Individual- und Minderheitenpositionen auch den Parlamenten selbst überantwortet werden kann – indes mit unterschiedlichem Erfolg.

Umgekehrt kann der Rechtsstaat nicht über die Gerichte Politik betreiben und die Generierung des für gesellschaftliche Veränderung erforderlichen Mehrheitswillens überspringen. In diesem Sinne sind etwa die derzeit weltweit und auch in Deutschland mit teils großem Erfolg betriebenen Klimaklagen zwar durchweg zu begrüßen, da sie wichtiger Ausweis eines überaus drängenden Anliegens sind. Klimafragen werden zunehmend Menschenrechtsfragen, weil sie unser, vor allem aber das Leben nachfolgender Generationen massiv beeinträchtigen. Sie können aber nicht die politischen Prozesse der Mehrheitsbildung ersetzen, die eine entsprechende Transformation erst ermöglichen können. Insofern ist die richterliche Zurückhaltung geboten, die das Bundesverfassungsgericht ebenso wie die meisten Gerichte im In- und Ausland bei der Behandlung der Klimaklagen an den Tag gelegt haben, ohne die grundrechtlichen Bedrohungen in irgendeiner Form kleinzureden.

Der Rechtsstaat darf hingegen nicht dazu dienen, die Demokratie an den Rand zu drängen. Wird er von einer aktivistischen dritten Gewalt angetrieben, bedroht er sich im Grunde selbst, zumal der Ruf nach Nichteinmischung und Schwächung der judiziären Institutionen dann immer lauter wird.

Mangelnder Respekt vor dem Rechtsstaat als solchem ist demgegenüber manchmal sehr plump und ichbezogen. Teils wird etwa jeglicher persönliche Nachteil als justiziabler Affront angesehen, der Rechtsstaat für Lappalien bzw. Querulantum missbraucht, und es fehlt das Bewusstsein, Teil einer Gesellschaft zu sein, die auch auf eine gewisse Solidarität und Zurückhaltung angewiesen ist.

In anderen Zusammenhängen zeigt sich die Ablehnung wiederum darin, dass im Sinne verschiedenster Verschwörungstheorien schlicht in Frage gestellt wird, dass der Staat und seine Institutionen überhaupt bestehen oder über irgendeine Legitimität bzw. Autorität verfügen. So heißt es etwa in einer dieser kruden Theorien, der Staat existiere gar nicht, die Bundesrepublik sei eine Firma oder jedenfalls noch von den Alliierten abhängig, und der Personalausweis in Wirklichkeit ein Mitgliedsausweis. Teils werden Behauptungen aufgestellt, die zwar ein winziges Körnchen Wahrheit enthalten, dann aber mit aberwitzigen Theorien verknüpft werden. So trifft es jedenfalls nach einer Sichtweise zu, dass das

Deutsche Reich als Völkerrechtssubjekt nicht untergegangen ist; dies bedeutet aber nicht, dass dessen Rechtsordnung oder Grenzen fortbeständen, die Bundesrepublik also kein auf ihr heutiges Territorium beschränkter moderner demokratischer Rechtsstaat sein kann. Die Bezeichnung „Grundgesetz“ deutet selbstverständlich nicht darauf hin, dass es sich nicht um eine vollwertige Verfassung handelt, sondern war nur der – wie sich zeigte berechtigten – Hoffnung auf die Wiedervereinigung geschuldet, bei der man sich dann aber entschlossen hat, den Namen des erfolgreichen Verfassungswerks beizubehalten und die Vereinigung über Art. 23, nicht 146 GG zu vollziehen.

Man sieht daran, dass der Rechtsstaat zum Teil durch „alternative“ Bewertungen, zum Teil durch „alternative“ Fakten, bedroht wird, d.h. durch jeweils falsche und zusammengeschusterte Theorien und Behauptungen, deren Entkräftung mal mehr, mal weniger Aufwand erfordert. Hier ist einerseits die Wissenschaft gefragt. Dies habe ich etwa gemerkt, als mich in meiner Staatsrecht-Vorlesung Studierende mit dem Anliegen aufsuchten, ihnen den

nötigen völker- und staatsrechtlichen Hintergrund zu liefern, mit dem sie im Internet den wilden Reichsbürger-Theorien entgegentreten können. Zugleich trifft die Verantwortung die Vertreterinnen und Vertreter des Rechtsstaats in der Praxis, und zwar insbesondere im Umgang mit konkreten Negierungen, Ablehnungen oder gar Anfeindungen des Rechtsstaats. Eine sehr praktische Frage ist hier stets, wie sehr man sich auf eine anstrengende und zeitraubende Diskussion einlässt oder nicht.

Klare Grenzen muss der Rechtsstaat jedenfalls dort setzen, wo die Ablehnung in Gewalt umschlägt und sich in Terrorgefahr und schweren Straftaten gegen Funktionsträger oder auch gegen bestimmte Bevölkerungsgruppen manifestiert. Dieses Phänomen, das keineswegs neu ist, findet auch in der Bundesrepublik leider stets neue Bereiche, wie etwa die Morde des „NSU“, die leider viel zu lange unaufgeklärt blieben. Dies zeigt, dass eine energische und unvoreingenommene Strafverfolgung solcher Taten Not tut.

Fortsetzung folgt



Herbst- Jumiko 2022

Handlungsfähigkeit der Justiz und das Vertrauen in unseren Rechtsstaat erhalten!

Am 10. November 2022 fand unter dem Vorsitz des Landes Bayern die Herbstkonferenz 2022 der Justizministerinnen und Justizminister in der Vertretung des Freistaates Bayern beim Bund in Berlin statt. Es wurden wieder viele Beschlüsse zu unterschiedlichen Themenbereichen der Justiz gefasst, darunter auch solche mit Bezug auf die Tätigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger. Einige davon werden nachfolgend dargestellt.

TOP I.5 20 Jahre Gewaltschutzgesetz – Weitere Verbesserung des Schutzes vor Gewalt im Verfahrensrecht

Berichterstatter: Baden-Württemberg, Berlin, Sachsen

1. Das Inkrafttreten des Gesetzes zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz – GewSchG) hat sich am 1. Januar 2022 zum zwanzigsten Mal gejhrt. Die Justizministerinnen und Justizminister erkennen an, dass das Gewaltschutzgesetz seit seinem Inkrafttreten einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Opfer von Gewalt und Nachstellungen mit den Mitteln

der Justiz geleistet hat.

2. Die Justizministerinnen und Justizminister sind der Auffassung, dass sich das materielle Gewaltschutzrecht durch die gerichtliche Praxis nur so erfolgreich umsetzen lässt, wie es die verfahrensrechtlichen Vorschriften zulassen. Sie bitten daher den Bundesminister der Justiz, eine Einbindung des Jugendamts in Verfahren nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes in § 213 Absatz 1 FamFG zu prüfen.

3. Auch im Hinblick auf die Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit des Familiengerichts in Ehe-, Kinderschafts-, Abstammungs- und Kindesunterhaltssachen sehen die Justizministerinnen und Justizminister gesetz-

geberischen Handlungsbedarf insbesondere bei Fällen mit erheblicher Gewaltbefürchtung. Die ausschließliche Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthaltsort des gemeinsamen minderjährigen Kindes kann berechtigten Geheimhaltungsinteressen des von Gewalt bedrohten Elternteils zuwiderlaufen. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten deshalb den Bundesminister der Justiz, einen Vorschlag vorzulegen, mit dem die verfahrensrechtlichen Regelungen für Fälle mit Gewaltbefürchtung gegebenenfalls in geeigneter Weise angepasst werden.

TOP I.10 Abbau von Zugangsbarrieren durch die Ermöglichung einer digitalen Rechtsantragstellung

Berichterstatter: Hessen, Baden-Württemberg, Berlin

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben mit Blick auf die Digitalisierung der Justiz den Abbau von Zugangsbarrieren für Bürgerinnen und Bürger diskutiert. Sie sind der Ansicht, dass die bisherige Regelung des § 129a der Zivilprozessordnung sowie die entsprechenden Normen anderer Verfahrensordnungen um die Möglichkeit einer digitalen Rechtsantragstellung erweitert werden sollen.

2. Sie bitten den Bundesminister der Justiz, dem Anliegen weiter Rechnung zu tragen, und um frühzeitige Einbeziehung der Länder, etwa in Form einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe. Ziel ist es, sinnvolle Anwendungsfelder einer digitalen Antragstellung sowie den dafür notwendigen rechtlichen und technischen Rahmen zu prüfen.

TOP I.13 Grundbucheinsicht für Projektierer und Betreiber von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien

Berichterstatter: Bayern

1. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der aktuellen energiepolitischen Herausforderungen haben sich die Justizministerinnen und Justizminister erneut mit der Frage befasst, ob der



Die Justizministerinnen und Justizminister von Bund und Ländern auf der Herbst-Jumiko.

Ausbau der erneuerbaren Energien auch durch gesetzliche Änderungen in ihrem Geschäftsbereich unterstützt werden kann.

2. Sie haben dabei festgestellt, dass für die Projektierer von Anlagen zur Gewinnung von Strom aus Sonnen- und Windenergie u.a. im Zusammenhang mit dem angestrebten Erwerb oder der anvisierten Pacht geeigneter Grundstücke eine Einsicht in das Grundbuch sehr hilfreich ist. Hierfür bedürfen sie der Darlegung eines berechtigten Interesses im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 der Grundbuchordnung (GBO). Eine uneinheitliche Praxis der Grundbuchämter kann eine Hürde bei der Planung der Anlagen darstellen.

3. Für Unternehmen, die Anlagen u. a. zur Fortleitung von Elektrizität betreiben – sogenannte Versorgungsunternehmen –, sieht § 86a der Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung (Grundbuchverordnung - GBV) eine Konkretisierung des berechtigten Interesses vor. Für Unternehmen, die Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien projektieren oder betreiben, gilt dies nicht.

4. Die Justizministerinnen und Justizminister sind daher der Auffassung, dass eine Regelung zur Konkretisierung des berechtigten Interesses bei der Grundbucheinsicht zugunsten der Betreiber bzw. Projektierer von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien geschaffen werden sollte, und bitten den Bundesminister der Justiz, eine entsprechende Ergänzung

der Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung vorzulegen.

TOP I.16 Stärkung des Rechtsstaats als Gemeinschaftsaufgabe – Verstärkung des Paktes für den Rechtsstaat und neuer Digitalpakt für die Justiz

Berichterstatter: Hamburg, Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister unterstreichen gerade unter dem Eindruck aktueller Entwicklungen in Europa und des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine die Bedeutung des Rechtsstaats und seiner Mechanismen für die freiheitliche Demokratie und pluralistische Gesellschaft sowie die Notwendigkeit eines Rechtsstaats, der Bürgerinnen und Bürgern in angemessener Zeit auch zu ihrem Recht verhilft. Sie betonen den Erfolg des im Jahr 2019 vereinbarten Paktes für den Rechtsstaat, der ein gutes Fundament für die Stärkung des Rechtsstaates darstellt. Die Länder haben damals die Verpflichtung übernommen, 2000 zusätzliche Stellen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (zuzüglich des dafür notwendigen Personals für den nicht-richterlichen und nicht-staatsanwaltlichen Bereich)

zu schaffen und zu besetzen. Sie haben den Pakt mit 2700 R-Stellen zuzüglich der dazugehörigen Stellen im nicht-richterlichen und nicht-staatsanwaltlichen Bereich deutlich übererfüllt. Die Länder sind für die Justiz zuständig und investieren jährlich über 15 Milliarden Euro (ohne Justizvollzug) in die Justiz. Die den Koalitionsvertrag im Bund tragenden Parteien haben die Stärkung des Rechtsstaates als eine zentrale gemeinsame Gestaltungsaufgabe für die 20. Legislaturperiode definiert und sich dazu bekannt, den mit den Ländern geschlossenen Pakt für den Rechtsstaat zu verstetigen und ihn um einen Digitalpakt für die Justiz zu erweitern. Damit kommt zum Ausdruck, dass die Länder und der Bund gemeinsam die Verantwortung

für die weitere nachhaltige Stärkung des Rechtsstaates und des Vertrauens in den Rechtsstaat tragen und sich der Bund an den von ihm verursachten Kosten beteiligt.

2. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass trotz mehrfacher Beschlussfassung der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister sowie der Konferenz der Finanzministerinnen und Finanzminister und den Forderungen aus Justiz und Anwaltschaft bislang weder die Verstetigung des Paktes für den Rechtsstaat noch ein zusätzlicher Digitalpakt durch das BMJ auf den Weg gebracht wurden.

3. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen zudem fest, dass auch durch gesetzliche Initiativen keine auch nur annähernd vergleichbare Entlastung der Justizhaushalte der Länder geschaffen wurde oder in Aussicht steht. Die Justiz ist vor Herausforderungen durch Bundesgesetzgebung gestellt, die eine Beteiligung des Bundes an den dadurch verursachten Kosten und damit auch bei der Finanzierung zusätzlicher Stellen unverzichtbar machen. Die Länder investieren bereits erhebliche Summen in die Länderjustizen, um den Zugang der Bürgerinnen und Bürgern zum Recht zu gewährleisten und den Rechtsstaat den wachsenden Herausforderungen anzupassen.

4. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass ein zukunftsfähiger Stärkungspakt für die Justiz sowohl die Verstetigung des Paktes für den Rechtsstaat als auch die Erweiterung um einen strukturell begründeten Digitalpakt umfasst. Hierzu gehört die Verstetigung der finanziellen Unterstützung seitens des Bundes der durch die Länder im Rahmen des bis zum 31. Dezember 2021 befristeten Paktes umgesetzten Stellenverstärkungen an den Gerichten und Staatsanwaltschaften. Dies sollte in Form einer inflationsbereinigten, mindestens aber die Tarifsteigerungen berücksichtigenden Fortführung des damaligen Volumens (220 Millionen Euro) für die Jahre 2023–2027, aufgeteilt in drei Tranchen, durch Festbeträge im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung erfolgen. Die erste Tranche für die Jahre 2023

und 2024 fällt dann zum Beginn des Haushaltsjahres 2024 an. Die zweite und dritte Tranche sollte 2025 und 2027 nach entsprechendem Bericht der Länder, in dem diese den Fortbestand der eigenen Verpflichtungen aus dem 2019 geschlossenen Pakt für den Rechtsstaat darlegen, ausbezahlt werden.

5. Hinsichtlich der Erweiterung um einen Digitalpakt für die Justiz fordern die Justizministerinnen und Justizminister den Beschlüssen des E-Justice-Rates vom 28. Juli 2022 sowie vom 29. September 2022 folgend, wonach neben projektbezogenen vor allem strukturelle Förderungsbedarfe der Länder im Zusammenhang mit dem Aufbau eines digitalen Rechtsstaates notwendig sind, eine Förderung in Höhe von 350 Mio. Euro jährlich bis zum Jahre 2026. Der Bund soll den Ländern diese strukturelle Förderung in Höhe von 350 Millionen Euro p.a. ebenfalls durch Festbeträge im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung für die Jahre 2023–2025 zusichern. Die Länder berichten dem E-Justice-Rat halbjährlich und jährlich der Konferenz der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten über den Fortschritt in den zentralen Bereichen (ERV, E-Akte, Fachverfahren, Infrastrukturausbau etc.).

6. Die Justizministerinnen und Justizminister bekennen sich damit ausdrücklich zur Verantwortung der Länder für die personelle Stärkung der Justiz und die Umsetzung der Digitalisierungsmaßnahmen wie etwa der flächendeckenden Einrichtung der E-Akte. Gleichzeitig betonen sie, dass die Verpflichtungen der Länder zur Erbringung zahlreicher Leistungen wie etwa der Einführung der E-Akte auf bundesgesetzlichen Entscheidungen beruhen, deren Umsetzung in der Justiz der Länder große Kapazitäten bindet.

7. Der Vorsitzende der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister wird gebeten, den vorliegenden Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) und der Konferenz der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien (CdSK) zuzuleiten.

Quelle: Justiz Bayern

Hintergrund

Regelmäßige Treffen aller Justizministerinnen und Justizminister

Koordinieren und gemeinsam auftreten

Die Justizministerkonferenz ist eine ständige Einrichtung. Sie koordiniert die Justizpolitik der Länder und ist das wichtigste Instrument bei der Vertretung der gemeinsamen Interessen der Länder gegenüber dem Bund. Sie findet jährlich in zwei Präsenzveranstaltungen statt.

Im Jahr 2022 war der Bayerische Staatsminister der Justiz Georg Eisenreich Vorsitzender der 93. Justizministerkonferenz. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder tagten am 1. und 2. Juni 2022 in Hohenschwangau und am 10. November 2022 in Berlin. Darüber hinaus fand eine Gemeinsame Sitzung der Justiz- und Innenministerkonferenz am 27. September 2022 in München statt. Die Beschlüsse der Justizministerkonferenz aus dem Jahr 2022 können Sie, ebenso wie alle Beschlüsse seit dem Jahr 2012, aufrufen unter dem Link:

<https://www.justiz.bayern.de/ministerium/justizministerkonferenz/beschluesse/>

Seit dem 1. Januar 2023 liegt der Vorsitz beim Land Berlin. Informationen zur laufenden Justizministerkonferenz finden sich daher auf der Webseite der Senatsverwaltung für Justiz Berlin.



Der BDR übernimmt die Teilnahmegebühr für 16 Mitglieder.

Antrag gleich an den Landesvorstand!

16. Deutscher Nachlasspflegerschaftstag

am 10. März 2023 in Braunschweig und am 10. November 2023 in Augsburg

Als eines der größten und ältesten weltweit tätigen Erbenermittlungsunternehmen arbeitet die Hoerner Bank AG seit Jahrzehnten mit Nachlassgerichten und Nachlasspflegern zusammen. Die dort geborene Idee, mit einem Nachlasspflegerschaftstag zu einem nationalen Forum einzuladen, bei dem Nachlasspfleger/innen und Mitarbeiter/innen der Nachlassgerichte eine Plattform zum Erfahrungsaustausch und zur gezielten Fortbildung erhalten, hat sich in kurzer Zeit zu einer festen Institution im Nachlassbereich entwickelt. Der Gedanke, bei diesem Treffen einen über die Amts- und Landgerichtsgrenzen hinausgehenden fachlichen Dialog mit Kolleginnen und Kollegen zu fördern und die Möglichkeit zu geben, rechtliche Probleme einmal aus einem anderen Blickwinkel zu betrachten, ist mit großem Interesse aufgenommen worden.

Die allgemeine Gebühr beträgt 249,- €, für Mitglieder des BDR bzw. des VdR gilt eine stark ermäßigte Tagungspauschale in Höhe von 119,- € (jeweils zzgl. Mehrwertsteuer), die auch die Tagesverpflegung etc. umfasst. Für das Diskussionsforum am Abend bitten wir um eine gesonderte Anmeldung. Die Kosten hierfür belaufen sich je teilnehmender Person auf jeweils 49,- € zzgl. MWSt.

19. März 2023 in Braunschweig

Die Tagung am 10. März 2023 in Braunschweig wird im Steigenberger Parkhotel Braunschweig stattfinden und um 9:00 Uhr starten. Das Ende ist für ca. 17:15 Uhr vorgesehen. Die anschließende Abendveranstaltung beginnt um 18:15 Uhr im Eintracht-Stadion. Freuen Sie sich auf eine exklusive Führung durch den „Tempel in blaugelb“ und einen unvergesslichen „Blick hinter die Kulissen“.Anmeldeschluss 10 Februar 2023.

10. November 2023 in Augsburg

Die Tagung am 10. November 2023 in Augsburg wird im Leonardo Hotel stattfinden und um 9:00 Uhr starten. Das Ende ist für ca. 17:15 Uhr vorgesehen. Die anschließende Abendveranstaltung beginnt um 18:15 Uhr im Staatlichen Textil- und Industriemuseum Augsburg (tim). Freuen Sie sich u. a. auf ratternde Webmaschinen und das einzigartige NAK-Stoffmusterarchiv. Anmeldeschluss 13. Oktober 2023.

NEU: Wir haben unseren Anmeldeprozess digitalisiert und bitten Sie, Ihre Anmeldung ausschließlich online über diesen Link vorzunehmen: www.hoernerbank.de/nachlasspflegerschaftstag

PROGRAMMABLAUF

9:00 Begrüßungskaffee im Foyer

9:15 **Eröffnung der Veranstaltung / Grußworte**

- Ralf Hirschfeld, Vorstandsvorsitzender der Hoerner Bank AG
- Grußwort des Justizministeriums
- Grußwort des Bunds Deutscher Rechtspfleger (BDR)
- Grußwort des Bunds Deutscher Nachlasspfleger (BDN)

9:45 **„Umgang mit Wertsachen im Nachlass“** Dipl.-Rpfl. Thomas Lauk, Heilbronn

10:45 Kaffeepause

11:15 **„Münzen und sonstige Edelmetalle im Nachlass (mit anschließender Diskussion über den Umgang mit Wertsachen im Nachlass)“** Andreas Anklam, Fachreferent Münzkabinett BW-Bank; Stuttgart

12:00 Mittagspause

13:00 **„Was am Ende bleibt – Eigenschutzmaßnahmen und Hygienevorschriften bei Messie- und Leichenwohnungen“** Thomas Kuntz, Tatortreiniger und Desinfektor; Leipzig

14:15 Kaffeepause

14:45 **„Besonderheiten bei Teilnachlasspflegschaften – Fallstricke vermeiden“** Rechtsanwalt Holger Siebert, Fachanwalt für Erbrecht und Steuerrecht; Berlin

15:45 Kaffeepause

16:15 **„Aktuelle Entwicklungen im Erb- und Nachlassverfahrensrecht“** Ein Überblick über die Rechtsprechung der letzten Monate. Dipl.-Rpfl. (FH) Horst Bestelmeyer; Gaufing

17:00 Schlussworte / Verabschiedung / Informationen zur Abendveranstaltung

18:00 Abendveranstaltung / Diskussionsforum



In Kooperation mit:





Berlin, 8. November 2022

Gespräch im Bundesjustizministerium



V.l.: Mario Blödtner, Dr. Angelika Schlunck, Ralf Behling.

Am 8. November 2022 trafen sich der Bundesvorsitzende *Mario Blödtner* und der stellvertretende Bundesvorsitzende *Ralf Behling* mit der Staatssekretärin *Dr. Angelika Schlunck* im Bundesjustizministerium zum Gespräch.

Der Termin diente einem besseren Kennenlernen und dem Ausloten der nächsten Zielsetzungen. Im Gespräch stellte der Bundesvorsitzende *Mario Blödtner* den Wunsch des BDR nach der Stärkung des rechtsstaatlichen Status des Rechtspflegers als

Organ der Rechtspflege vor. Einvernehmen bestand nach einer kurzen Bestandsaufnahme über den Wunsch, die Öffnungsklauseln im Rechtspflegergesetz zum Regelfall werden zu lassen und dadurch überflüssig zu machen.

Frau *Dr. Schlunck* berichtete über den Stand zur Digitalisierung des Rechtsverkehrs und der Justiz, während *Mario Blödtner* der Staatssekretärin über hierbei auftretende Probleme berichtete.

Das Gespräch fand in einer schönen, harmonischen und zugewandten Stimmung statt. Es wurde vereinbart, die bewährten und beiderseits geschätzten Kontakte bei verschiedenen Gelegenheiten fortzusetzen.

Ralf Behling,
Stv. Bundesvorsitzender des BDR



Berlin, 13. Dezember 2022

Pakt für den Rechtsstaat verstetigen!

Am 13. Dezember 2022 fanden in Berlin eine Sitzung des Bundesvorstandes des dbb und ein Gespräch der Justizverbände im dbb sowie des dbb Bundesvorsitzenden *Ulrich Silberbach* mit der Staatssekretärin im BMJ Frau *Dr. Schlunck* statt. Für den Bund Deutscher Rechtspfleger nahm *Ralf Behling* an dem Treffen teil.

Eines der Hauptthemen war das Ringen um den Pakt für den Rechtsstaat. Der Bundeskanzler und die Ministerpräsidenten der Länder konnten sich bisher nicht auf zusätzliche Mittel für die Justiz verständigen. Der dbb fordert weiter eine schnelle Lösung. Der Streit über die dauerhafte Finanzierung von zusätzlichen Stellen und Digitalisierungsvorhaben muss endlich beigelegt werden. „Die Verunsicherung in der Gesellschaft angesichts der verschiedenen Krisen ist mit Händen zu

greifen. Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Staat schwindet. Gerade in diesen Zeiten ist eine funktionierende Justiz von enormer Bedeutung. Bei den Beschäftigten ist die Enttäuschung riesig, dass erneut der kleinteilige Streit zwischen Bund und Ländern einer sachgerechten Lösung im Wege steht“, sagte *Silberbach*. „Das ist auch kein gutes Signal für den Berufsnachwuchs in den verschiedenen Justizberufen.“

Gerade aufgrund der angespannten gesellschaftlichen Situation sei nicht zuletzt auch ein besserer Schutz von Vertreterinnen und Vertretern des Staates vor Anfeindungen notwendig, betonte *Silberbach*. „Das ‚Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität‘ ist dabei ein richtiger Schritt. Wir erfahren in unserer gewerkschaftlichen Arbeit zunehmend,

dass Kolleginnen und Kollegen sowohl in der Justiz als auch in praktisch allen anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes regelmäßig Anfeindungen oder Bedrohungen ausgesetzt sind. Das darf nicht sein. Neben der richtigen Gesetzgebung brauchen wir aber auch hier wiederum mehr Personal, um die entsprechenden Vergehen auch konsequent verfolgen und zügig sanktionieren zu können.“

Auch die Digitalisierung und insbesondere die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz erforderten weitere Anstrengungen. „Dafür braucht die Justiz natürlich auch an dieser Stelle mehr Personal, nämlich IT-Fachleute. Aber auch in die digitale Infrastruktur muss dringend mehr investiert werden“, erklärte der dbb-Chef.

dbb



BDR NRW, 8. November 2022

Politische Gespräche / Sachstand

Zuletzt kam es zu einem interessanten Austausch zwischen dem BDR NRW – im Rahmen der AGJ – mit Frau Hanes von Bündnis 90/Die Grünen. Erfahrt gerne mehr über die Inhalte und zum Sachstand der aktuellen Gespräche.

Thematisiert wurden sowohl die Nachwuchsgewinnung und Stellenbesetzung in sämtlichen Laufbahngruppen der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. entsprechende Attraktivitätssteigerungen.

Der BDR NRW merkt an, dass insbesondere die beabsichtigten Erhöhungen der Studienplätze in der LB 2.1 an der FHR NRW sehr begrüßt werden. Denn wir haben noch eine gewaltige Anzahl, über 100 Stellen im Rechtspflegerdienst zu besetzen und sind nun optimistisch, dass diese mittelfristig besetzt werden können. Unsere Forderung, die wir erfolgreich in den Koalitionsvertrag haben einbringen können, wird insoweit angepackt! Ein besonderer Dank geht insoweit auch an *Björn Benkhoff*, dem es gelungen ist, im Vorfeld der Koalitionsverhandlungen „auf dem kurzen Dienstweg“ entsprechende Forderungen erfolgreich anzumelden.



Die Vertreter der AGJ trafen sich mit Frau Hanes (Bildmitte) von Bündnis 90/Die Grünen.

Er äußert sich wie folgt: „Wir haben auch in dieser Legislaturperiode schon gewisse Forderungen entscheidend untermauern können. Die Personalausstattung ist nicht zuletzt eines der wichtigsten Kriterien für die Zufriedenheit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in der Justizpraxis. Nunmehr intensiv nach Lösungen zu suchen, wie die Studienkapazitäten kurzfristig deutlich erhöht werden können, bedeutet mittelfristig eine deutliche Entlastung der Rechtspflegerschaft. Hierauf freuen wir uns schon! Gerade nachdem sich gezeigt hat, wie wenig die Alternativlösungen – insbesondere bezogen auf die Wirkung – fruchten (wir haben entsprechend im Vorfeld

prognostiziert), damit meine ich vor allem die Einstellung von Volljuristen als Tarifbeschäftigte des gD sowie die Einbindung von Pensionären, die offenen Stellen besetzen können, ist dies nicht nur die ultima ratio, sondern auch das geeignetste Mittel.

Auch die zusätzlichen Stellen, die durch die PEBB\$Y-Nacherhebungen im Bereich der Vermögensabschöpfung (vor allem betreffend den Geschäftsbereich der GStAs) und auch durch die zuletzt erfolgten Aufgabenübertragungen notwendig sind, müssen dringend ausgewiesen und besetzt werden können.“

BDR NRW

Neu und nur für Verbandskreditkarten: Lastschriftverfahren möglich

Immer wieder ist von Mitgliedern auf Verbandstagungen zu hören, dass man sich ein Lastschriftverfahren wünscht, dann würde man die Verbandskreditkarte beantragen. Jetzt ist es soweit!

Es gibt drei Karteninhabergruppen, die eine Umstellung vom Überweisungsverfahren auf das Lastschriftverfahren vornehmen könnten:

- Gruppe 1. Bestehende Karteninhaber, die Ihre Mastercard Gold Verbandskreditkarte schon eingesetzt und die Monatsrechnung ausgeglichen haben.
- Gruppe 2. Bestehende Karteninhaber, die zwar die Mastercard Gold Verbandskreditkarte besitzen, aber noch nie eingesetzt haben.
- Gruppe 3. Verbandsmitglieder, die jetzt aufgrund des neuen Lastschriftverfahrens erstmals eine Mastercard Gold Verbandskreditkarte beantragen wollen.

Damit eine Umstellung erfolgen kann, muss der Karteninhaber mindestens einmal seine Karte eingesetzt haben und per Überweisung die zugesandte Rechnung mindestens einmal ausgeglichen haben. Das ist zwingend notwendig, damit sein Referenzkonto (sein IBAN-Konto mit seinem Namen aus der Überweisung) im Banksystem fehlerfrei hinterlegt ist. Im Moment ist für alle Karteninhaber ein Überwei-

sungsverfahren eingerichtet. Da es drei verschiedene Mitgliedergruppen gibt, sind drei unterschiedliche Abläufe möglich. Ein Karteninhaber hat sowohl die Möglichkeit, beim Überweisungsverfahren zu bleiben, als auch sein Überweisungsverfahren auf Lastschriftverfahren umzustellen oder zurückzuwechseln zu einem Überweisungsverfahren.

Die Anleitung zur Umstellung aufs Lastschriftverfahren kann nachgelesen werden unter:

<http://www.bdr-online.de/bdr/images/stories/MC/Verbandsinformation-Einrichtung-des-Lastschriftverfahrens.pdf>



MasterCard Gold
– Gebührenfrei weltweit –
www.bdr-online.de



BDR Thüringen: Rechtspflegertag

Einiges erreicht, noch viel vor uns!

Am 13. Oktober 2022 fand nach drei Jahren endlich wieder ein Thüringer Rechtspflegertag statt. Diesjährige Themen waren u.a. der Stand der Einführung der elektronischen Akte in der Thüringer Justiz, die Betreuungsrechtsreform, Ergebnisse des Bundesrechtspflegertages im September 2022 sowie der Sachstand zur amtsangemessenen Alimentation.

Die Vorsitzende *Barbara Zwinkau* erstattete in der internen Sitzung den Geschäftsbericht über die Arbeit der letzten vier Jahre, in denen einiges erreicht wurde, insbesondere bei der Einstellung von Anwärtinnen und Anwärtern und bezüglich der Funktionsarbeitszeit, jedoch auch vieles noch nicht umgesetzt werden konnte, nicht nur wegen Corona. Es fanden Gespräche mit dem neuen Justizminister *Dirk Adams* und der OLG-Präsidentin *Astrid Baumann* statt. Das Thema Vertrauensarbeitszeit ist noch nicht vom Tisch. „Mit der Funktionszeit ist bereits einiges mehr möglich. Im ThOLG ist sogar inzwischen die Kernarbeitszeit aufgehoben, woanders jedoch nicht. Wir warten für weitere Gespräche anstehende personelle Veränderungen im ThOLG ab. Das Thema wird – ebenso wie die Forderung nach Präsidien, nach Aufgabenübertragungen, der Einheitsbesoldung und nach dem Statusamt – nicht aufgegeben.“, so *Barbara Zwinkau*.

Bei den Personalratswahlen 2022 hat der BDR Thüringen im Bereich der Beamtinnen und Beamten sehr gut abgeschnitten. Wir haben je drei Vertreter im HRP und BRP ThOLG. In beiden Gremien stellen wir den ersten Stellvertreter, ebenso in der ARGE HPR.

Im Juli 2022 gab es eine große Veränderung auf medialer Ebene. Der BDR Thüringen hat durch gemeinsame intensive Arbeit von *Max Bretzmann*, *Christopher Jäger* und *Barbara Zwinkau* mit dem dbb-Verlag in kurzer Zeit eine neue, modernere Internetseite erstellt, die sich in das Layout des BDR-Bund integriert.

Die Zusammenarbeit mit dem BDR-Bund und den anderen Landesverbänden ist weiterhin gewinnbringend, der 35. Bundesrechtspflegertag im September in Berlin zeigte dies eindrücklich, z. B. in der Form, dass der Thüringer Landesverband an der Gestaltung des neuen Flyers für den Beruf des Rechtspflegers mitgewirkt hat. Die Flyer stehen uns nun zur Verfügung und sollten „gern auf Berufsmessen mitgenommen werden“, so *Zwinkau*.

Marie-Luise Voigt vertritt die Jugend des BDR im dbb und tbb. Sie war in den letzten Jahren sehr aktiv um unseren Nachwuchs bemüht und ist inzwischen die Vorsitzende des neu gegründeten Jugendpräsidiums des BDR Bund. Sie engagiert sich besonders für die Nachwuchsgewinnung.

Aktuelle Projekte: Erstellung von Flyern zur Mitgliedergewinnung und Bestückung von Erstlings-Tüten. Neues Werbematerial für Thüringen haben wir auch designt. Die teilnehmenden Mitglieder erhielten zu ihrer Freude z. B. eine blaue Tasse mit dem kessenen Spruch: „In meinem Büro bin ich der BGH“, der unsere Unabhängigkeit mit einem Augenzwinkern unterstreichen sollte.

Christopher Jäger, im Januar 2022 als neuer Kassierer kooptiert, erhielt An-

fang Oktober die Kassengeschäfte endgültig übertragen und trug nach kurzer Einarbeitungszeit den Kassenbericht vor. Die Kassenprüfer waren damit zufrieden. Dem Landesvorstand wurde für die Arbeit in den vergangenen Jahren Entlastung erteilt. Verabschiedet hat sich der BDR Thüringen von vier Vorstandsmitgliedern: *Stephanie Messing*, *Claudia Friese*, *Olivia Teege* und *Udo Ernst*, die nicht mehr zur Wahl antraten. „Unsere Verbandsarbeit ist Freizeitbeschäftigung, sie benötigt viel zusätzliche Kraft. Ich danke auch allen, die nicht mehr antreten für die vergangenen Jahre unserer gemeinsamen Arbeit. Wir haben etwas bewegt, auch wenn es immer zu wenig erscheint. Es ist notwendig, dass wir uns rühren. Wenn wir uns nicht kümmern, tut es keiner für die Rechtspfleger.“ So bedankte sich *Barbara Zwinkau* für die langjährige gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

In der Mitgliederversammlung wurde geklärt, welche inhaltlichen Schwerpunkte die zukünftige Arbeit des Landesvorstandes bestimmen sollen und wer bereit ist diese Arbeit zu übernehmen. Die bisherige Vorsitzende erklärte sich zur erneuten Kandidatur bereit und bedankte sich für das bisher entgegengebrachte Vertrauen. Sie wolle sich mit dem neu gewählten Vorstand



Barbara Zwinkau erstattete den Geschäftsbericht über die Arbeit der letzten vier Jahre.



Impressionen vom Rechtspflegertag: Von links oben: Staatssekretär Sebastian von Ammon, OLG-Präsidentin Astrid Baumann, der neue Landesvorstand, Barbara Zwinkau mit dem ttb-Vorsitzenden Andreas Schiene, BDR-Bundesgeschäftsführerin Christine Hofstetter.

unter anderem für eine auskömmliche Einstellung von Anwärtern mit einem gewissen Plus – als Reserve, für die Ausschöpfung von Beförderungstellen, für Stellenhebungen, für die Vertrauensarbeitszeit und für weitere Aufgabenübertragungen von Richtern auf die Rechtspfleger und auch von Rechtspflegern an den mittleren Dienst – einsetzen. Ferner möchte sie weiter für eine Einheitsbesoldung und das Rechtspflegerstatusamt kämpfen. Es fand eine Verständigung statt, dass sich der BDR Thüringen, wie in anderen Bundesländern auch, für die Anschaffung von Roben für Rechtspfleger, z.B. für Verhandlungen in ZVG und Inso, einsetzen möge. Hierfür erhielt sie von den anwesenden Mitgliedern viel Zustimmung. Sie wurde einstimmig als Landesvorstandsvorsitzende für weitere vier Jahre im Amt bestätigt.

Es wurde beschlossen, dass dem Landesvorstand des BDR Thüringen in Zukunft wieder sieben weitere Mitglieder angehören. Zur Wahl traten die bisherige inoffizielle stellvertretende Landesvorsitzende *Marie-Luise Voigt*, der kooptierte Kassierer *Chris-*

topher Jäger, das langjährige Vorstandsmitglied *Birgit Kirchner* sowie *Max Bretzmann*, *Lisa Machill*, *Daniela Müller-Erbe* und *Patricia Neumann* an. Alle Kandidatinnen und Kandidaten wurden nach kurzer Vorstellung zu ihrer Person und ihren Zielen einstimmig in den neuen Landesvorstand gewählt.

Damit hat sich der Vorstand des BDR Thüringen durch eine deutliche Verjüngung gut für die Zukunft und die Vorhaben aufgestellt. Wir wünschen dem neugewählten Vorstand eine erfolgreiche Arbeit.

Der öffentliche Teil der Veranstaltung – geöffnet für weitere interessierte Rechtspfleger – schloss sich an.

„Wir wollen raus aus dem Erschöpfungssyndrom.“

Wir haben uns sehr gefreut, dass Herr *Sebastian von Ammon*, Staatssekretär im TMMJV, ein Grußwort für das Ministerium hielt. Er nahm Bezug auf die derzeit anhaltende Krisenlage. Erst Corona und nun die Energiekrise; zwei Aspekte, die auch die Thürin-

ger Justiz enorm belasten würden. Er sprach zur Umsetzung der Vorgaben der Bundesregierung zum Energiesparen in Abstimmung mit dem Hauptpersonalrat. Die elektronische Akte stelle eine besondere Herausforderung in den kommenden Jahren dar. Man sei in den letzten Jahren doch vorangekommen und habe zum Teil verlorene Zeit wieder aufgeholt. Dabei betonte Herr *von Ammon*, dass sich Thüringen inzwischen im Mittelfeld der Bundesländer befände.

Er bedankte sich bei den Rechtspflegern für die geleistete Arbeit und wiederholte seine Einschätzung, dass die Rechtspfleger nicht nur die zweite Säule der dritten Gewalt seien, sondern die Säule der dritten Gewalt. Erfreulich sei für Thüringen, dass erstmals eine Anzahl von 34 neuen Rechtspflegeranwärterinnen und -anwärtern für Thüringen ernannt werden konnten. An diesen Zahlen möchte man sich auch für das kommende Jahr orientieren.

Hieran knüpfte die Präsidentin des Thüringer Oberlandesgerichts, Frau *Astrid Baumann*, nahtlos an und sagte

dabei: „Wir wollen raus aus dem Erschöpfungssyndrom.“ Ein Satz, dem wohl keiner widersprechen kann. Die Anwärterzahlen stiegen in den letzten Jahren kontinuierlich, jedoch sei der Personalbedarf derzeit höher (430,05) als der Personalbestand (422,93) und die Personalverwendung liegt dabei bei 365,93. In diesem Jahr sind 13 Stellen im Rechtspflegerbereich von einer Beförderung betroffen. Leider kann aufgrund des Klageverfahrens keine Ausschreibung für A 11 erfolgen. Das OLG sei derzeit bemüht, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger für die Aus- und Fortbildung und die dezentralen Schulungsteams zu gewinnen. Hinsichtlich der mobilen Arbeit bestehen weiterhin Probleme in der Ausstattung, insbesondere nun wegen Lieferschwierigkeiten. Es könne deshalb nur ein Anteil der Kolleginnen und Kollegen davon profitieren. Zudem seien bestimmte Arbeitsabläufe für die mobile Arbeit nicht geeignet.

In den Amtsgerichten soll 2023 mit der Einführung der elektronischen Akten begonnen werden. Deshalb ist beabsichtigt, dass Frau *Baumann* und Herr *Rahn* bzw. Herr *Kotzur* noch bis Ende des Jahres jedes Amtsgericht besuchen. Die Amtsgerichte Stadroda, Mühlhausen, Bad Salzungen und Erfurt starten als erste Pilotgerichte im März 2023 in Zivilsachen mit der elektronischen Akte. Bis Ende 2024 sollen alle Amtsgerichte mit der E-Akte im Zivil- und FamGG-Bereich ausgestattet sein.

Im Jahr 2025 soll der Strafbereich die elektronische Akte bekommen. Fachgerichte werden bereits Ende 2023 mit der elektronischen Akte arbeiten können.

Erfurt ist Austragungsort des nächsten Bundesrechtspflegertages 2026

Im Anschluss hielt die stellvertretende Vorsitzende und Geschäftsführerin des BDR-Bund, Frau *Christine Hofstetter*, ein Grußwort. Sie nahm Bezug auf ein Zitat der ehemaligen Bundesjustizministerin *Brigitte Zypries*, die sinngemäß sagte: „Hätte man vor 100 Jahren einen Justizbeamten eingefroren

und ihn heute erweckt, wäre er wohl arbeitsfähig.“ Dies dürfte in Zukunft nicht mehr stimmen, denn das Papier wird aus den Amtsstuben der Justiz verschwinden. Computertechnik wird unsere Arbeitswelt absolut bestimmen. Hofstetter betonte dabei: „Im Mittelpunkt jeden Wandels steht allerdings immer der Mensch: Ganz wichtig ist, dass Entscheidungen auch im Zeitalter der Digitalisierung immer durch Menschen getroffen werden müssen. KI kann die Arbeit nicht abnehmen. Wir dürfen uns in der Justiz nicht vor der Digitalisierung verschließen, aber auch nicht abgehängt werden. Die digitalen Hilfsmittel sollen unsere Arbeit erleichtern.“

Des Weiteren mahnte *Hofstetter*, dass immer mehr Aufgaben bei gleichbleibenden Personalzahlen längere Verfahrenszeiten als Folge hätten. Im Jahr 2030 werden 800.000 Fachkräfte im öffentlichen Dienst fehlen, davon 40 Prozent Akademiker. Um das zu verhindern, sind ein starker Staat und starke Strukturen im Staat ebenso notwendig wie gut ausgebildetes Personal, welches ausreichend versorgt wird. Der BDR fordert daher ein einheitliches Besoldungsamt. Beim Bundesrechtspflegertag 2022 in Berlin wurde eine Orientierung mindestens am Besoldungsamt A12 beschlossen.

Zum Schluss verkündete die stellvertretende Bundesvorsitzende noch die Neuigkeit, die den einen oder anderen überrascht haben dürfte: „Der nächste Rechtspflegertag auf Bundesebene findet 2026 in Erfurt statt.“ Sie hat sich gleichzeitig beim Thüringer Landesverband für die Bereitschaft zur Austragung bedankt und zum Ausdruck gebracht, dass die Delegierten des gerade zu Ende gegangenen Bundesrechtspflegertages sich auf Erfurt freuen.

Anschließend ergriff der stellvertretende Vorsitzende des tbb, *Andreas Schiene*, das Wort im Namen des tbb. Er forderte ebenfalls eine bessere Besoldung/Bezahlung für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Dies sei auch aufgrund der derzeitigen Preissteigerungen notwendig. Das Gesetz zur amtsangemessenen Alimentation war

nicht die passende Antwort des Gesetzgebers, die dringend erforderlich sei. Ferner mahnte er: „Mobiles Arbeiten schön und gut, dies bedeutet aber auch eine Kostenverlagerung auf den privaten Bereich, seien es Strom oder Heizkosten.“

Im Anschluss folgten zwei Fortbildungsbeiträge.

Elektronischer Rechtsverkehr ab 2026 – Wie weit ist Thüringen wirklich?

JOAR *Bernd Rahn*, Leiter der ITeGS beim ThOLG, hielt seinen Vortrag zum Thema „Elektronischer Rechtsverkehr ab 2026 – Wie weit ist Thüringen wirklich?“ Er gab einen Einblick in die Strukturen der „ITeGS“, deren Aufgaben im Zusammenhang mit der Einführung der E-Akte, zu den Zeitplänen, den Abläufen und der entsprechenden Arbeitsumgebung für die Rechtspfleger. Er versuchte damit auch, den Teilnehmenden die Angst vor der elektronischen Akte und den zu erwartenden Neuerungen zu nehmen. Schulungen und Transparenz werden wichtige Begleiter sein müssen.

Nach einer kurzen Mittagspause und einer leckeren Stärkung gab uns Herr Dr. *Jörg Kraemer*, Richter am Amtsgericht und tätig am Ministerium der Justiz in NRW, einen Aus- und Überblick auf die bevorstehende Reform des Betreuungs- und Vormundschaftsrechts ab 1. Januar 2023. Das war für alle Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sehr interessant und lud zur Diskussion mit dem Referenten ein. Dieser wies zu Beginn darauf hin, dass innerhalb der Justiz die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger von der größten Reform des Betreuungsrechts seit seiner Einführung am intensivsten betroffen sein werden.

Er stellte den Teilnehmern ein ansprechendes Skript zur intensiveren Beschäftigung mit der neuen Materie zur Verfügung, das als gute Grundlage zur Einarbeitung dienen kann.

Barbara Zwinkau und Max Bretzmann, BDR Thüringen

EUROPÄISCHE UNION DER RECHTSPFLERGER UNION EUROPÉENNE DES GREFFIERS EUROPEAN UNION OF RECHTSPFLERGER



Straßburg, Oktober 2022: Arbeitsgruppen der Europäischen Kommission für die Effizienz der Justiz (CEPEJ)



Mitte Oktober 2022 fanden drei für die E.U.R. sehr wichtige Arbeitsgruppensitzungen der CEPEJ statt. *Jean-Jacques Kuster* vertrat die E.U.R. bei den Sitzungen dieser Arbeitsgruppen.

Arbeitsgruppe Saturn, 12.-14. Oktober 2022.

Unter anderem wurde die Aktualisierung der Empfehlung R (86)12 über Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung übermäßiger Arbeitsbelastung in den Gerichten besprochen. Die E.U.R. hatte diese Überlegungen 2014 angestoßen und die CEPEJ hatte dem Europäischen Ausschuss für rechtliche Zusammenarbeit des Europarats (CDCJ) einen Entwurf für eine Aktualisierung vorgeschlagen. Dieser Entwurf wurde damals vom CDCJ nicht übernommen.

Die Saturn-Arbeitsgruppe nahm die Arbeit 2021 wieder auf, da sie der Ansicht war, dass die Empfehlung zwar in den Punkten, die die gütliche Beilegung von Streitigkeiten vorbehaltlich einiger Anpassungen betrafen, weiterhin relevant war, dass sie jedoch durch eine Bestimmung über die angemessene Nutzung neuer Informationstechnologien in den Gerichten ergänzt werden sollte.

Darüber hinaus scheint es notwendig, die Empfehlung nach vielen Jahren der Umsetzung zu überprüfen, insbesondere im Hinblick auf die Beispiele für Aufgaben, von denen der Richter entbunden werden könnte, von denen der Anhang der Empfehlung von 1986 zwar Beispiele enthält, aber nur eine begrenzte Anzahl. Sie entsprechen jedenfalls nicht den vielfältigen Aufgaben, die von Rechtspflegern und ähnlichen Berufen in Europa ausgeübt werden.

Die Arbeitsgruppe erstellte nach einer Diskussion eine Liste von Aufgaben als Diskussionsgrundlage, die den derzeitigen Anhang der Empfehlung bereichern könnten. Die E.U.R. legte der Arbeitsgruppe eine Stellungnahme vor, in der betont wurde, dass die Aufgabenliste die Aufgaben der Rechtspfleger und ähnlicher Berufe aufgreife und im Punkt der Zwangsvollstreckungsverfahren um den Verkauf und die Zwangsverwaltung von Privatvermögen ergänzt werden könne.

In ihrer Sitzung vom 12. Oktober 2022 beschloss die Arbeitsgruppe, die Meinung der anderen CEPEJ-Arbeitsgruppen zu den Punkten gütliche Streitbeilegung und neue Technologien sowie die Aufgabenliste und die Meinung der CEPEJ-Referenzgerichte einzuholen. Der Punkt wird im März 2023 erneut in der Arbeitsgruppe erörtert und der Plenarsitzung im Juni 2023 vorgelegt.

Arbeitsgruppe Evaluation am 19. Oktober 2022.

Am 5. Oktober 2022 veröffentlichte die CEPEJ ihren Evaluierungsbericht, der Daten und Analysen über die Funktionsweise der Justizsysteme von 44 europäischen Mitgliedsstaaten und 3 Beobachterstaaten enthält. Er ermöglicht es, die Effizienz und Qualität dieser Systeme zu messen und enthält ein Kapitel über nicht-richterliches Personal, dar-

unter Rechtspfleger: https://www.coe.int/fr/web/cepej/cepej_work/evaluation-of-judicial-systems. Die Arbeitsgruppe bereitet bereits die Ausgabe 2024 dieses Berichts vor, die auf den Antworten auf den Fragebogen basiert, der den Mitgliedsstaaten übermittelt wurde.

Die E.U.R. hat sich zu diesem Fragebogen dahingehend geäußert, dass ein eigener Absatz über die Aufgabenbereiche, die Einstellung und die Laufbahn von Rechtspflegern vorgesehen werden sollte, um den Umfang ihrer Aufgaben zu unterstreichen, sowie ein eigenes Kapitel im Bericht, da sie neben Richtern, Staatsanwälten und anderen Mitarbeitern der Gerichte tätig sind.

Arbeitsgruppe Qualität, 20. bis 21. Oktober 2022.

Auf der Tagesordnung des Treffens standen zahlreiche Themen, darunter die bessere Umsetzung der Europäischen Ethik-Charta der CEPEJ über den Einsatz künstlicher Intelligenz in Justizsystemen und ihrem Umfeld. Die Gruppe untersucht Merkblätter zur Operationalisierung der Grundsätze der Charta.

Außerdem setzte die Gruppe ihre Arbeit zur Gleichstellung der Geschlechter bei der Einstellung und Beförderung von Richtern durch die Entwicklung von Leitlinien fort. Der Zugang zur Justiz für Menschen mit Behinderungen wird ebenfalls Gegenstand einer Studie der Arbeitsgruppe sein, ebenso wie die Mediation in Verwaltungsangelegenheiten und die Bewertung der Leistung von Richtern. Die Gruppe wird sich auf Ersuchen der Arbeitsgruppe Saturn auch zu dem Entwurf einer Aktualisierung der Empfehlung R(86)12 äußern.

Jean-Jacques Kuster
Ehrenpräsident der E.U.R.



CEPEJ, 21. Oktober 2022: Working group on cyberjustice and artificial intelligence

Eine Sitzung der Workinggroup der CEPEJ fand am 21. Oktober 2022 statt. Das Meeting, an dem 43 Personen aus den Mitgliedsländern teilnahmen, wurde per Zoom abgehalten. Zukünftig sollen jährlich bis zu fünf derartiger Sitzungen stattfinden. *Ute Holzer-Stern*, E.U.R.-Administratorin, vertrat die E.U.R.

Nach der Begrüßung durch den Präsidenten der CEPEJ, *Ramin Gragurbanli* (Aserbaidschan) und der Präsidentin für die Arbeitsgruppe Cyberjustice, *Maria Giuliana Civinini* (Italien), fasste der Sekretär der Arbeitsgruppe

Daniel Schmidt die Agenden dieser Sitzung kurz zusammen. Es wurde auf die Plattform der CEPEJ hingewiesen, in welcher sich die Mitgliedsländer über die möglichen Digitalisierungsschritte der Justiz samt Checkliste erkundigen können. Dies wird auch ständig aktualisiert.

Prof. Oreste Pollicino (Italien) referierte im Anschluss über den gerichtlichen Schutz der Grundrechte im Internet und stellte dazu Vergleiche mit den Vereinigten Staaten von Amerika auf. Dort wird das Internet als neuer freier Markt von Ideen ge-

sehen, in Europa wären die Grundrechte jedoch mehr zu schützen. Es folgte eine Präsentation von *Alexandra Tsvetkova* (Bulgarien) sowie *Giulio Borsari* (Italien) über die technischen Aspekte des Versendens von elektronischen Dokumenten und Ausfüllen von Formularen sowie das elektronische Bezahlen. *Mark Dunne* (Irland) und *Ingrid Olsen* (Norwegen) berichteten jeweils über die Entwicklung und das Funktionieren der digitalen Justiz in ihren Ländern.

Ute Holzer-Stern
E.U.R.-Administratorin



Straßburg, 5.–6. Oktober 2022: Generalversammlung der Konferenz der NGOs mit partizipativem Status beim Europarat

Die E.U.R. ist seit 1971 Mitglied der Konferenz, die internationale Nichtregierungsorganisationen vereint. Sie ist die einzige Organisation, die sie in dieser europäischen Institution vertritt. *Jean-Jacques Kuster* vertrat die E.U.R.

Die Tätigkeitsberichte der verschiedenen Ausschüsse wurden vorgestellt. Darunter der des Ausschusses für Menschenrechte und künstliche Intelligenz, der die Arbeit des Ausschusses „Menschenrechte und künstliche Intelligenz“ des Europarates verfolgt, ein Thema, das eine anhaltende Aufmerk-

samkeit verdient, insbesondere im Bereich der Justiz.

Der Vorsitzende der Konferenz, *Gerhard Ermischer*, berichtete über die jüngsten Entwicklungen im Zusammenhang mit der Arbeit und den Kontakten der INGO-Konferenz, insbesondere über die Situation in der Ukraine und die Folgen des Ausschlusses Russlands als Mitgliedsstaat des Europarates.

Die Konferenz formulierte auch Vorschläge für die hochrangige Refle-

xionsgruppe des Europarates zu den Mechanismen der Institution. Diese Gruppe erarbeitet Vorschläge für Überlegungen zur Abhaltung eines möglichen Gipfeltreffens des Europarates im Jahr 2023. Sie äußerte den Wunsch, dass die Konferenz der INGOs eine Plattform, auf der die Zivilgesellschaft mit dem Europarat bei der Umsetzung seiner Ziele interagieren kann, einen viel breiteren Zugang zum Rat erhalten sollte.

Jean-Jacques Kuster



Der Süddeutsche Nachlassgerichtstag Nachlassverfahren im Fokus

Zwei Mal musste der Süddeutsche Nachlassgerichtstag in der Vergangenheit pandemiebedingt verschoben werden. Am 2. Juni 2022 war es dann soweit. Die Fachtagung für Nachlassgerichte konnte unter der Leitung von Herrn Dipl.-Rechtspfleger (FH) *Thomas Lauk* endlich wieder stattfinden.

Mit hochklassigen Referenten/innen und bei wunderschönem Wetter wurde die Veranstaltung der BDR Landesverbände Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland im Kammermusiksaal des Schwetzingers Schlosses durchgeführt. Das Schloss ist sicher vielen Rechtspfleger/innen bekannt, denn die Hochschule für

Rechtspflege ist dort im linken Flügel beheimatet.

Eröffnet wurde die von der Hoerner Bank AG organisierte Tagung durch Grußworte von Frau *Gerda Windey* (Ministerialdirigentin des Ministeriums der Justiz und für Migration in Baden-Württemberg), Herrn *Ralf*

Hirschfeld (Vorstandsvorsitzender der Hoerner Bank AG) und Frau *Lea Divshi* (stellv. Vorsitzende des Bund Deutscher Rechtspfleger LV Baden-Württemberg).

Mit dem ersten Vortrag über „Krieg und Katastrophen – Auswirkungen auf die Nachweise im Erbscheinsverfahren“ führte der Münchner Historiker *Robert Müller* durch die Problematik von oftmals fehlenden urkundlichen Nachweisen im Erbscheinsverfahren, die auf den Kriegsfolgen, insbesondere des ersten Weltkrieges, beruhen. Auf charmante und vor allem heitere Art und Weise brachte er den Teilnehmenden nahe, in welchen Regionen die größten Herausforderungen bei der Urkundenbeschaffung bestehen und welche Möglichkeiten es gibt, um eben doch zu Nachweisen zu kommen. Aber er warb auch für ein gewisses Maß an Verständnis, dass eben nicht immer alle Nachweise in urkundlicher Form beigebracht werden können und deshalb manchmal auf Hilfsnachweise ausgewichen werden muss.

Nach einer kurzen Kaffeepause ging es weiter mit einem Vortrag, den der Tagungsleiter, *Thomas Lauk*, selbst gehalten hat. Er ist seit gut 25 Jahren als Nachlasspfleger für Gerichte tätig, Mitautor des „Handbuch Nachlasspflegschaft“ und zudem Vizepräsident des Bund Deutscher Nachlasspfleger (BDN). In seiner Eigenschaft als Experte für dieses Fachgebiet berichtete er über die „Pflichten und Befugnisse des Nachlasspflegers“. Entgegen den Erwartungen einiger Teilnehmenden ging er hierbei jedoch nicht im Besonderen auf bspw. die genehmigungspflichtigen Tätigkeiten sowie Rechnungslegungspflichten etc. ein. Vielmehr machte er in seinem Vortrag deutlich, dass die Nachlasspflegschaft ein eigenverantwortliches Amt ist, bei dem der/die Nachlasspfleger/in große Selbständigkeit und Entscheidungsgewalt hat. Er plädierte dafür, dass die Nachlassgerichte diese Freiheiten und Verantwortungen auch von den Nachlasspflegern/innen einfordern müssen. Die Pflsenschaft wird nicht vom Gericht, sondern der bestellten Person geführt.

In der dann folgenden Mittagspause wurde in kurfürstlicher Atmosphäre bei einem leckeren Buffet zusammen gegessen und diskutiert. Die Teilnehmenden haben dabei sicher zahlreiche neue Kontakte geknüpft und sich über die Amts- und Landgerichtsgrenzen hinaus ausgetauscht. Manch einer genoss noch das schöne Wetter bei einem kurzen Spaziergang im Schlosspark, der sich an diesem warmen Tag von seiner schönsten Seite zeigte.

Im Anschluss erläuterte Herr Rechtsanwalt *Bernhard Schmeitzl* aus München in seinem Vortrag „Nachlässe mit Bezug zum anglo-amerikanischen Recht“ die Unterschiede und Besonderheiten zwischen dem deutschen und dem anglo-amerikanischen Rechtsverständnis in Nachlasssachen. So manch einem wurde bei diesem Vortrag bewusst, welche für unser Rechtsverständnis kaum nachvollziehbare Besonderheiten es in den dortigen Rechtssystemen gibt und weshalb man z. B. in England seine Identität mit einer Stromrechnung belegt. Auch der Umgang mit den Nachlässen an sich und die Offenlegung von Testamenten im anglo-amerikanischen Raum sorgten für Überraschungen.

Den letzten Vortrag des Tages übernahm Frau *Dipl.-Rechtspflegerin (FH) Eva Schütt* vom Amtsgericht Regensburg. Sie gab Erläuterungen über „die Bestimmung des Ehegattenerbrechts unter Geltung der EuGüVO“ und hatte Antworten zu der oftmals schwierigen Frage, welche güterrechtlichen Bestimmungen im europäischen Raum zu beachten sind bzw. welche Fallstricke dabei lauern können. *Eva Schütt* ist ausgewiesene Fachfrau für Fragen des IPR und zeigte auf, was es bei Nachlässen mit Auslandsbezug zu berücksichtigen gilt. Sie gab Tipps, wie in solchen Fällen am besten vorzugehen ist.

Bevor *Thomas Lauk* die Tagung mit Dank an alle Referenten/innen, die Grußwortredner/innen und natürlich auch die Helfer/innen „im Hintergrund“ beendete, leitete er noch eine rege Schlussdiskussion ein, in der die Teilnehmenden mit ihren



(c) Manuel Hellstern

Das Schloss Schwetzingen war Tagungsort.

Fragen zu konkreten Einzelfällen die Unterstützung des ganzen Plenums in Anspruch nehmen konnten. Die Diskussion machte deutlich, dass der Süddeutsche Nachlassgerichtstag ein voller Erfolg war und man sich auf dessen Fortsetzung im Jahre 2023 freuen darf. Die Teilnehmenden bedauerten, dass (sicher auch pandemiebedingt) nicht mehr Kollegen/innen an der Fachtagung teilnehmen konnten. Insofern wäre es wünschenswert, wenn die Verwaltungen der Gerichte doch einer möglichst großen Zahl an Rechtspflegern/innen die zukünftige Teilnahme an dieser Fachtagung ermöglichen könnten. Vielleicht auch durch die Gewährung von Sonderurlaub und Reisekostenerstattung.

Der nächste Süddeutsche Nachlassgerichtstag findet am 21. September 2023 im Schloss Schwetzingen statt. Merken Sie sich gerne schon jetzt den Termin vor. Die Einladungsflyer werden voraussichtlich Mitte Juni 2023 an die Nachlassgerichte in Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland verschickt. Die Teilnahme ist wieder für alle Mitglieder des BDR kostenfrei.

Manuel Hellstern, Hoerner Bank



Evangelische
Akademie

Bad Boll

Evangelische Akademie Bad Boll, 16.-18. November 2022

Perspektivwechsel in der Rechtspflege – Freiheit und Menschenwürde als Maßstab gerichtlichen Handelns

Wie in jedem Jahr trafen sich vom Buß- und Betttag an Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie Interessierte an justizpolitischen Fragen zur dreitägigen Tagung an der Evangelischen Akademie in Bad Boll.

Wer sich zum ersten Mal zu einer Fortbildung in Bad Boll anmeldet, fragt sich vielleicht, wo diese Gemeinde überhaupt gelegen ist. Wer einmal dort war, weiß den Komfort des Kurorts ebenso zu schätzen wie die Annehmlichkeiten der evangelischen Akademie selbst. Diese war schon regional, saisonal und fair ausgerichtet, als dies noch kein Hipster-Trend war.

Der Tagungsleiter *Wolfgang Mayer-Ernst* stimmte die 40 Teilnehmer in seiner Begrüßung auf das Kernthema der Veranstaltung ein: die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts und ihre Auswirkungen. Der BDR-Bundesvorsitzende *Mario Blödtner* als Mitgastgeber bat die Teilnehmer um kritische Beobachtung der Tagung sowie Feedback. Sodann wurde der Vorsitzende der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister *Eisenreich* aus Bayern live zugeschaltet. *Eisenreich* dankte dem BDR und jedem einzelnen für seinen Einsatz für die Justiz. Die Bedeutung einer funktionierenden Rechtspflege merke man an den Ländern, wo Rechtsstaatlichkeit nicht gegeben ist – auch innerhalb der EU. Er freute sich, dass in Bayern gerade wieder 150 neue Stellen für die Justiz geschaffen werden konnten, darunter etliche Stellen für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger. Damit werde die Handlungsfähigkeit der Justiz gestärkt.

Für den ersten Fachvortrag begrüßte *Mayer-Ernst Jochen Ziegler*, Leiter der Abteilung für Behindertenhilfe und Psychiatrie im Diakonischen Werk Württemberg. Dieser betonte den einsetzenden Lernprozess in der Arbeit

mit und für Behinderte: Wir kommen aus einer Anstaltsbetreuung heraus und sind dabei, die Menschenwürde in den Mittelpunkt der Arbeit zu stellen.

Menschenwürde umfasst dabei drei Dimensionen: Selbstbestimmung, Wahlmöglichkeiten und Lebensqualität. Für Nichtbehinderte ist Selbstbestimmung selbstverständlich, bei Behinderten wird sie schnell zurückgestellt, denn Wahlmöglichkeiten setzen entsprechende persönliche und wirtschaftliche Ressourcen voraus. Lebensqualität ist subjektiv. Auch Behinderte haben ihre spezifische Vorstellung von Lebensqualität. Alle wollen immer „das Beste“ für den Behinderten, und doch treffen ganz unterschiedliche Interessen aufeinander: Der Mensch mit Behinderung will freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, Anerkennung auch vor dem Recht. Seine Familie erwartet Versorgungssicherheit, der Angehörige soll gut gepflegt, aber auch glücklich sein. Der Aspekt der Entlastung spielt eine weitere Rolle. Die sozialen Leistungsträger stehen massiv unter Kostendruck. Alle haben eine Form von Fallmanagement, dies ist häufig intransparent. Und Leistungsträger haben Interesse an langfristigen Lösungen. Und weiter die Einrichtung: denen geht es um Reputation, aber auch Wirtschaftlichkeit, und beachten müssen sie auch die Mitarbeitererwartungen. Und schließlich die Erwartungen der rechtlichen Betreuer: Sie wollen Rechtssicherheit, leiden unter Zeitdruck, und Finanzierungsdruck. Zusätzliche Aufgaben werden sich an keiner Stelle auf Vergütung auswirken. Dem Mehr an Aufgaben stehen nicht mehr Ressourcen/Kapazität gegenüber.

In der UN-Behindertenrechtskonvention erfolgte Neudefinition des Behinderungsbegriffs. Behinderung entsteht aus Barrieren. Diese neue Sichtweise macht einen wesentlichen Unterschied.

Behinderte haben Anspruch auf Herstellung der vollen gesellschaftlichen Teilnahme. Die Gesellschaft hat die Pflicht, Barrieren zu mindern, zu minimieren. Diese Prämisse wurde aufgegriffen im SGB IX, dort fokussiert auf einstellungs- und umweltbedingte Barrieren. Die UN-BRK hat massive Auswirkungen aufs Leistungsrecht, das die Vertragsstaaten gewährleisten müssen: Freie Wahl des Aufenthaltsorts, Entscheidung wo und mit wem man lebt, gemeindenaher Unterstützungsdienste zu Hause einschließlich persönlicher Assistenz. Das Ziel muss sein, Isolation und Absonderung von Menschen mit Behinderung zu verhindern.

Ziegler ging vertieft auf verschiedene Spannungsfelder ein, namentlich: Wohnen Arbeit, Hygiene, Reisen und Urlaub, Freizeitgestaltung, Ernährung und Gesundheit einschließlich Rausch- und Suchtmittel, Partnerschaft und Sexualität, Religion und Spiritualität. Nach der Reform gilt es jetzt mehr denn je, den Willen des Betroffenen zu erforschen. Das ist nicht leicht, wenn es Einschränkungen in der Kommunikationsfähigkeit gibt, etwa bei Menschen mit Autismusspektrumsstörung. Andererseits müssen wir als Gesellschaft achtgeben, nicht jede Normabweichung zu pathologisieren. Namentlich Menschen mit psychiatrischen Beeinträchtigungen erfahren wenig Toleranz.

Ziegler erwartet, dass es zu mehr Aushandeln und längerer Suche kommen wird. Wir müssen lernen Unsicherheiten auszuhalten. Dies bei eher schlechter werdenden Rahmenbedingungen, Finanzdruck bei Sozialleistungsträgern, Personalnot bei Justiz, Verwaltung, Betreuungswesen und Dienstleistern. Er erhofft eine Reduzierung von Zwang und Gewalt, eine Verbesserung der Lebens- und Betreuungssituation im Sinne von Selbstbestimmung, Wahlmöglichkeiten, Lebensqualität.

Der zweite Vortrag war wie gewohnt Herrn *Dr. Christian Strasser* anvertraut. Dieser hatte wieder einen drastischen praktischen Fall in Umsetzung der EuGVVO mitgebracht. Hintergrund: Innerhalb der EU braucht es seit 2015 für titulierte Geldforderungen keine Exequatur mehr, es kann unmittelbar aufgrund der einheitlichen Bestätigung nach Art. 53 EuGVVO vollstreckt werden. Das Problem daran ist, dass der Rechtsschutz dagegen unzulänglich geregelt ist:

- a. Es findet keine Eingangskontrolle mehr statt („das gegenseitige Vertrauen macht Überprüfung überflüssig“)
- b. Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung ist nur auf Initiative des Schuldners zu erreichen. Antrag zur Rechtsantragstelle erfolgt nach § 1115 Abs. 3 ZPO, Entscheidung ergeht durch den Vorsitzenden einer Zivilkammer durch Beschluss. Der Prüfungsumfang ist beschränkt auf Anerkennungshindernisse iSd Art 45 EuGVVO. (wenige Ausnahmefälle)

Der Tag klang aus bei einem gemütlichen Beisammensein im Café Heuss.

Am Donnerstagmorgen hatte Herr *Peter Winterstein*, langjähriger, inzwischen ehemaliger Vorsitzender des Betreuungsgerichtstag e.V. das Wort und stellte das ab 1. Januar 2023 geltende Vormundschafts- und Betreuungsrechts dar. Dieses bringt einen echten Perspektivwechsel mit sich, weil nun der Wunsch des Betreuten im Zentrum des Handelns der Betreuer und des Gerichts steht. Um diesen Wunsch zu ermitteln, sind diverse Gespräche zwischen dem Betroffenen und dem verfahrensleitenden Rechtspfleger vorgesehen. Nicht nur die darauf entfallende Zeit ist dabei eine Herausforderung, auch die Fähigkeit, in einer für die Betreuten verständliche Sprache zu kommunizieren, ist hierfür nötig.

Das mobile Arbeiten und seine Licht- und Schattenseiten aus Mitarbeiter- und Arbeitgebersicht waren Thema des Vortrags von Herr *Dr. Martin Braun* vom Fraunhofer-Institut für Arbeitswirtschaft und Organisation IAO.

Herr *Dr. Christian Schernitzky* vom BMJ stellte unterhaltsam und praxis-



Die Teilnehmenden befassen sich mit der Vormundschafts- und Betreuungsrechtsreform.

orientiert die ab Januar 2023 zu verwendenden Formulare für die Zwangsvollstreckung vor.

Anschließend ging es in die Arbeitskreise: Problemen im Bereich der Vermögensabschöpfung stellten sich Herr *Peter Savini* und Frau *Astrid Münning*. Eine ungewohnte Perspektive der Arbeit bei den Strafverfolgungsbehörden ist die Auseinandersetzung mit dem Entschädigungsverfahren, in dem von den Jugendgerichten und Staatsanwaltschaften den Opfern das durch eine Straftat Erlangte zurückgegeben wird.

Mit Herrn *Gerhard Schmidberger* und Herrn *Roland Traub* wurden Probleme aus dem Bereich der Zwangsvollstreckung bearbeitet – unter anderem wurde eine Erstreckung des GVSchuG auch auf die Vollstreckungsgerichte gewünscht.

Wie mit dem Paradigmenwechsel im Vormundschafts- und Betreuungsgericht zum 1. Januar 2023 umzugehen ist, wurde mit Frau *Ulrike Thielke* und Frau *Hilvi-Britt Becker* fachkundig diskutiert.

Mit Frau *Monika Haas* und Herrn *Kai Rosenberger* vom BBW-Beamtenbund und Tarifunion wurde der Frage der Attraktivität des öffentlichen Dienstes als Arbeitgeber besprochen. Vielleicht erfordert das Ergebnis, nämlich dass zufriedene Mitarbeiter die beste Werbung für die dringend benötigten und von vielen Seiten umworbenen Nachwuchskräfte sind, beim Haushaltsge-

setzgeber und Dienstherrn den ein oder anderen Perspektivenwechsel.

Dass die Justiz auch eine musikalische und humorvolle Seite haben kann, stellte am Abend die Amtrichterin *Anette Heiter* (nomen est omen) mit ihrem Kabarett „Justiz auf Rädern, Gerichte zum Mitnehmen“ eindrucksvoll unter Beweis. Und wer noch Geschenke suchte, konnte ihr Buch „Der Name der Robe“ käuflich erwerben.

Wieder spannend wurde es bei der von Herrn *Wolfgang Mayer-Ernst* moderierten Podiumsdiskussion, die unter dem Motto „Freiheit und Menschenwürde im Zentrum der Rechtspflege stand. Neben Herrn *Winterstein* und Frau *Thielke* stellte sich auch Frau *Andrea Schwin-Haumesser*, Berufsbetreuerin und stellvertretende Vorsitzende des BdB dem Gespräch. Dass wir uns sowohl sprachlich als auch gedanklich umstellen müssen und auch die Anforderungen an das Rechtspflegerstudium und die Fortbildungen wachsen, war ein Fazit dieser Runde. Außerdem sollten wir Netzwerke gut nutzen.

Wer auch einmal diese und andere Perspektivwechsel und einen länder- und referatsübergreifenden Austausch in angenehmer Atmosphäre erleben möchte, kann sich schon einmal den 22. bis 24. November 2023 vormerken, wenn der BDR wieder nach Bad Boll einladen wird.

*Christine Hofstetter, Elke Strauß,
Stv. BDR-Bundesvorsitzende*



Historische Texte zum Rechtspflegerrecht

Preußische Entlastungsverfügung 1923

Allgemeine Verfügung vom 28. Mai 1923 zur Ausführung des Reichsgesetzes zur Entlastung der Gerichte vom 11. März 1921 (RGBl. S. 229) und des preußischen Gesetzes, betr. die Übertragung richterlicher Geschäfte in Grundbuchsachen auf die Gerichtsschreiber, vom 14. Dezember 1920 (GS. 1921 S. 75) – Entlastungsverfügung

Quelle: Justiz-Ministerial-Blatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege 1923 S. 401

Hintergrund

Durch das Gesetz, betreffend Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeßordnung, des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 1. Juni 1909 (RGBl. S. 475) waren die Kostenfestsetzung und die Erteilung der Vollstreckungsbefehle dem Gerichtsschreiber, der damit auch nach außen als verantwortliches Rechtspflegeorgan in Erscheinung trat, zur selbständigen Erledigung übertragen worden. Dieses Gesetz gilt daher allgemein als die „Geburtsstunde“ des – damals jedoch noch nicht so genannten – Rechtspflegers.

Doch weitere Entlastungen waren geboten. Artikel VI des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte vom 11. März 1921 (RGBl. S. 229) ermächtigte die Länder zur Übertragung vordem richterlicher und staatsanwaltlicher Geschäfte auf den Gerichtsschreiber. Vorbild für zahlreiche darauf ergangene Regelungen anderer Länder war die preußische Entlastungsverfügung vom 28. Mai 1923 (PrJMBI. S. 401), welche die Übertragung des Erlasses von Zahlungsbefehlen, der Forderungspfändung, vormundschaftsgerichtlicher Geschäfte, bestimmter Grundbuch-, Nachlass- und Registersachen sowie von Geschäften der Strafvollstreckung vorsah. Eine Textzusammenstellung der Entlastungsbestimmungen aller Länder (nach dem Stand von 1927) bietet die im Auftrag des Bundes Deutscher Justizamtänner von Erich Sarkamm bearbeitete Sammlung „Die gesetzlichen Grundlagen der Rechtspflegertätigkeit“.

Die Bezeichnung „Gerichtsschreiber“ – dessen Amt noch im 18. Jahrhundert sehr bedeutsam war, jedoch nach Erlass der Reichsjustizgesetze von 1877 an Bedeutung verlor – hatte „in der Allgemeinheit zu einer vollständigen Verkennung der Bedeutung des Gerichtsschreiberamts geführt“,

Unter Aufhebung der AV. vom 25. Januar 1921 (JMBl. S. 75), 3. März 1921 §§ 2 bis 7 (S. 133), 11. Juni 1921 (S. 339) und 7. Juni 1921 (S. 341) wird folgendes bestimmt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Einfachere Geschäfte der Richter und Staatsanwälte können nach näherer Maßgabe dieser Verfügung durch Beamte des mittleren Dienstes als Rechtspfleger selbständig wahrgenommen werden.

Die dienstliche Stellung dieser Beamten und ihre Pflicht zur Wahrnehmung der Bürogeschäfte bleiben unberührt; insbesondere bleiben die Bestimmungen der AV. vom 9. November 1910 (JMBl. S. 393) in Kraft.

§ 2. Die selbständige Wahrnehmung richterlicher oder staatsanwaltlicher Geschäfte durch Rechtspfleger erfolgt nur insoweit, als für die betreffende Behörde eine Entlastung der Richter oder Staatsanwälte angeordnet ist.

Eine Entlastung soll angeordnet werden, soweit sie sich bei Prüfung der örtlichen Verhältnisse als zweckmäßig erweist. Bei dieser Prüfung ist auf alle persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, insbesondere auch darauf, daß das Vertrauensverhältnis des Richters zur Bevölkerung, zumal bei kleineren Gerichten, nicht beeinträchtigt wird, ferner darauf, ob und inwieweit bisher eine Entlastung auf Grund der Nr. 6 der AV. vom 9. November 1910 stattgefunden hat. Eine volle oder beschränkte Entlastung kann auch für einen bestimmten Zeitraum (z. B. aus Anlaß einer vorübergehenden Steigerung richterlicher Geschäfte, einer Verhinderung des Richters, der Gerichtsferien) angeordnet werden.

Sie kann auch, wenn die Voraussetzungen fortfallen, aufgehoben oder eingeschränkt werden.

Wird eine Entlastung angeordnet, so gelten in den Grenzen dieser Anordnung die in den §§ 15, 16, 18, 19, 20, 23, 27, 31, 32 als geeignet bezeichneten sowie die von den Landgerichtspräsidenten (dem Amtsgerichtspräsidenten) auf Grund der §§ 21, 24, 28, 32 bezeichneten Geschäfte als übertragen.

§ 3. Die selbständige Wahrnehmung der übertragenen Geschäfte erfolgt nach Maßgabe der Geschäftsverteilung durch

- a) die Justizoberinspektoren, Justizinspektoren und Dolmetscheroberinspektoren,
- b) die planmäßigen Kalkulatoren,
- c) insoweit als ihre Eignung durch besondere Anordnung anerkannt ist,

1. die Dolmetscherinspektoren sowie diejenigen Justizobersekretäre, Justizsekretäre und Dolmetscherobersekretäre, welche die Prüfung gemäß § 1 Ziffer 3 des Gesetzes, betreffend die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber, vom 3. März 1879 (GS. S. 99) bestanden haben oder nach § 1 Abs. 2 a. O. von der Ablegung der Prüfung befreit sind,

2. die Amtsanwälte,
3. die Aktuarien in Fällen der notwendigen Aushilfe oder Vertretung.

Die Anerkennung kann für alle übertragbaren Geschäfte oder für einen Teil erfolgen. Sie kann eingeschränkt oder widerrufen werden, nachdem dem Beamten unter Mitteilung der Gründe Gelegenheit zur Äußerung gegeben ist.

Die Eignung der Beamten zur selbständigen Wahrnehmung richterlicher oder staatsanwaltlicher Geschäfte darf entsprechend dem Artikel VI § 2 des Gesetzes vom 11. März 1921 nur anerkannt werden, wenn sie hierzu nach ihrer Be-

rufsbildung und ihrer durch praktische Betätigung gewonnenen Erfahrung befähigt erscheinen. Eine bloß theoretische Ausbildung ohne solche Bewährung genügt nicht.

§ 4. Für die in den §§ 2 und 3 vorgesehenen Anordnungen ist der Landgerichtspräsident (Amtsgerichtspräsident) und in Ansehung der der Staatsanwaltschaft zustehenden Strafvollstreckung der Oberstaatsanwalt, beim Landgericht I Berlin der Generalstaatsanwalt zuständig; in Ansehung der Wahrnehmung der dem Amtsrichter zustehenden Geschäfte der Strafvollstreckung durch den Amtsanwalt erfolgt die Anordnung durch den Oberstaatsanwalt im Einvernehmen mit dem Landgerichtspräsidenten (Amtsgerichtspräsidenten).

§ 5. Soweit eine Entlastung angeordnet ist, sind die Eingänge, welche richterliche Geschäfte betreffen, einschließlich der Protokolle und Vermerke über mündliche Erklärungen dem Richter vorzulegen.

Inwieweit in den dem Rechtspfleger übertragenen Geschäften eine Vorlegung zu unterbleiben hat, ist in den §§ 15 bis 32 bestimmt. Mit Rücksicht auf die Ausbildung der Referendare kann der Richter auch die Vorlegung solcher Eingänge anordnen. Das gleiche gilt für den Staatsanwalt hinsichtlich der im § 15 Abs. 1 bezeichneten Geschäfte.

§ 6. Soweit die Eingänge dem Richter oder Staatsanwalt vorzulegen sind, kann sich dieser die Erledigung der übertragenen Geschäfte im Einzelfalle ganz oder teilweise vorbehalten. Der Vorbehalt soll, soweit nicht die Ausbildung der Referendare ein anderes erfordert, nicht erfolgen, soweit es sich um ein einfacheres Geschäft handelt. Der Vorbehalt soll erfolgen, soweit dies in den §§ 26, 29 und 32 bestimmt ist, im übrigen, wenn nach pflichtmäßigem Ermessen des Richters oder Staatsanwalts die Sache wegen rechtlicher Schwierigkeit oder wegen tatsächlicher Verwicklung oder wegen der großen Tragweite der Entscheidung nicht zu den Geschäften einfacherer Art gehört. Der Richter oder Staatsanwalt kann auch, soweit eine Vorlegung der Eingänge nicht zu erfolgen hat, sich ausnahmsweise die Erledigung im Einzelfalle vorbehalten.

Der Vorbehalt ist zulässig bei Entscheidungen, bis sie wirksam geworden sind,

im übrigen, bis das übertragene Geschäft vorgenommen ist.

Der Richter oder Staatsanwalt darf sich bei Prüfung der Frage, ob das Geschäft zu den übertragenen gehört sowie ob ein Vorbehalt erfolgen soll, auf die Einsichtnahme des Eingangs mit eingereichten Urkunden beschränken, es sei denn, daß sich aus ihnen ein Anlaß zu Zweifeln ergibt; bestehen hiernach keine Bedenken gegen die selbständige Wahrnehmung des Geschäftes durch den Rechtspfleger, so ist der Richter oder Staatsanwalt für dessen Ausführung nicht verantwortlich.

§ 7. Ist ein Geschäft wegen einer Rechtsfrage als schwieriger anzusehen, so kann der Richter oder Staatsanwalt bestimmen, wie zu der Rechtsfrage (z. B. Legitimation) Stellung zu nehmen ist, und im übrigen von dem Vorbehalt absehen; diese Bestimmung ist für den Rechtspfleger bindend. Der Richter oder Staatsanwalt kann auch anordnen, daß der Rechtspfleger ihm die Sache mit einem Entwurfe vorlege.

Die Bestimmungen des Abs. 1 finden auch bei den Geschäften Anwendung, die nach den §§ 22, 30 dem Richter vorbehalten sind oder die der Richter nach den §§ 26, 29, 32 sich vorbehalten soll. Wird nach Abs. 1 Satz 1 verfahren, so gilt auch ein auf Grund der §§ 22, 30 dem Richter vorbehaltenes Geschäft als übertragen.

Im Falle des Abs. 1 Satz 1 liegt dem Rechtspfleger die weitere Bearbeitung der Sache nach Maßgabe der Verfügung ob. Innerhalb der durch die Verfügungen des Richters oder Staatsanwalts bestimmten Grenzen handelt der Rechtspfleger selbständig.

§ 8. Soweit eine Vorlegung der Eingänge zu erfolgen hat, macht der Richter aktenkundig, daß die Eingänge vorgelegt worden sind, und zwar:

- a) bei übertragenen Sachen, die er sich nicht vorbehalten will, durch ein „Gesehen“ oder „Ges.“,
- b) bei übertragenen Sachen, die er sich vorbehalten will, und bei nicht übertragenen Sachen durch ein „V.“ (Vorbehalt).

Den Vermerken ist die Unterschrift oder das Namenszeichen mit Tagesangabe beizufügen.

§ 9. Der Rechtspfleger soll die ihm übertragenen Sachen dem Richter oder Staatsanwalt vorlegen,

„Diese unglückselige Benennung [gab] sogar zur Verunglimpfung des ganzen Standes Veranlassung“. Es sei bekannt, dass „unter einem Schreiber ... ein Mann von geringer Vorbildung, mit beschränktem Gesichtskreise, unbedeutendem Können, aber viel Anmaßung und Einbildung“ verstanden werde. „Ein wesentlicher Teil seiner Aufgabe ist entscheidender Natur und besteht eigentlich in richterlichen Funktionen“ und habe „nichts mit einer mechanischen Schreibtätigkeit zu tun“ (so ein nur mit dem Namenskürzel „Bs.“ bezeichneter Beitrag in der Zeitschrift für Deutsche Justizsekretäre – Vorgänger des Rpfleger – 1911 S. 213). Die lange Zeit vergeblichen Bemühungen vor allem der Berufsverbände, die eine ihre Stellung und ihr Wirken besser ausdrückende Bezeichnung forderten, schildert Paul Schuster in seinem Beitrag „Vom ‚Gerichtsschreiber‘ zum ‚Rechtspfleger‘“ (RPfBl. 1973 S. 25).

In der preußischen Entlastungsverfügung vom 28. Mai 1923 wurden die Beamten, denen richterliche oder staatsanwaltliche Geschäfte übertragen wurden, erstmals „Rechtspfleger“ genannt. Für Paul Wedewer war dies „das Fest der Namensgebung für den Rechtspfleger“ (RPfBl. 1959 S. 50, 53). Die neue Bezeichnung (alternativ wurde damals unter anderem über Rechtspflegebeauftragter, Rechtspflegehelfer, Rechtswart, Bürobeamter mit Rechtspflegebefugnis, Richtergehilfe und Aushilfsrichter diskutiert, die jedoch ebenfalls nicht als geeignet und befriedigend empfunden wurden) wurde kurz darauf auch in Sachsen, Baden, Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe sowie in Danzig und im Saargebiet eingeführt.

Die 100. Wiederkehr des Tages, an dem die noch heute geltende Funktionsbezeichnung erstmal verwendet wurde, bietet Anlass, den Text der preußischen Entlastungsverfügung neu zu veröffentlichen. Die ursprüngliche Fassung wird dabei ohne spätere Änderungen wiedergegeben; die Änderungsvorschriften werden im Anschluss an den Textabdruck lediglich mit ihrer Quelle angezeigt. Die seinerzeit geltende Rechtschreibung ist beibehalten, offensichtliche Rechtschreib-, Grammatik- und Zeichensetzungsfehler oder andere offenbare Unrichtigkeiten sind korrigiert worden. Ergänzend wird ein Auszug aus dem Reichs-Entlastungsgesetz wiedergegeben.

In künftigen Ausgaben des RPfBl sollen in loser Folge weitere, zum Teil schwer zugängliche historische Texte zum Rechtspflegerrecht abgedruckt werden.

- a) wenn sich bei ihrer Bearbeitung rechtliche Schwierigkeiten ergeben,
- b) wenn er von einer ihm bekannten Stellungnahme des Richters oder Staatsanwalts abweichen will,
- c) wenn sich ergibt, daß der Richter sie sich gemäß §§ 26, 29, 32 vorbehalten soll,
- d) wenn sich in Grundbuchsachen bei Prüfung eines Eintragungsantrags oder -ersuchens ergibt, daß bereits ein oder mehrere noch nicht erledigte Eintragungsanträge oder -ersuchen vorliegen,
- e) wenn die Änderung einer Entscheidung oder Verfügung des Rechtspflegers verlangt wird,
- f) wenn eine Mitteilung oder Anfrage an eine ausländische Behörde oder ein Bericht an das Justizministerium erforderlich wird.

Der Richter oder Staatsanwalt kann in den Fällen a bis d auch nach § 7 Abs. 1 verfahren.

§ 10. Der Rechtspfleger ist nicht befugt:

- a) zur Beurkundung der Verfügungen von Todes wegen und der Eheverträge,
- b) zur Androhung und Verhängung von Ordnungsstrafen.

Ist eine durch richterliche Maßnahmen erzwingbare Handlung trotz zweimaliger Fristsetzung oder Aufforderung von dem Verpflichteten nicht vorgenommen, so ist die Sache dem Richter vorzulegen.

§ 11. Zur Entscheidung über ein Armenrechtsgesuch ist der Rechtspfleger nur dann befugt, wenn das Gesuch ausschließlich ein übertragenes Geschäft (z. B. ausschließlich die Erlassung eines Zahlungsbefehls) betrifft.

§ 12. Bei allen nach außen gehenden Schriftstücken in Angelegenheiten, die dem Richter oder Staatsanwalt gesetzlich obliegen, ist als Behörde, von der sie ausgehen, das Amtsgericht oder die Staatsanwaltschaft zu bezeichnen. Der Unterschrift ist – auch wenn eine Entlastung nicht stattfindet – die Amtsbezeichnung des Beamten und gegebenenfalls die Eigenschaft als Rechtspfleger beizufügen (also z. B.: Justizinspektor als Rechtspfleger, Amtsgerichtsrat, Staatsanwaltschaftsrat).

Besteht das übertragene Geschäft in der Aufnahme einer Urkunde, so ist in dieser die Amtsbezeichnung des Beamten sowie

seine Eigenschaft als Rechtspfleger anzugeben.

§ 13. Die Gültigkeit eines vom Richter oder Staatsanwalt wahrgenommenen Geschäfts wird dadurch nicht berührt, daß es dem Rechtspfleger zur selbständigen Wahrnehmung übertragen war.

Der Rechtspfleger ist dafür verantwortlich, daß er sich der selbständigen oder weiteren selbständigen Wahrnehmung von Geschäften enthält, wenn sie ihm nach dieser AV. nicht zusteht, oder wenn er auf Grund der Bestimmungen der §§ 9, 10, 15 Abs. 3, 16 Lit. a Abs. 2, 17 Abs. 2 die Sache dem Richter oder Staatsanwalt vorzulegen hat.

Ein vom Rechtspfleger selbständig wahrgenommenes Geschäft hat nur dann die Wirksamkeit eines richterlichen oder staatsanwaltlichen Geschäfts, wenn es zur Zeit der Vornahme ihm übertragen war.

§ 14. Die selbständige Wahrnehmung richterlicher oder staatsanwaltlicher Geschäfte durch Rechtspfleger erstreckt sich auch auf diejenigen übertragenen Geschäfte, die auf Ersuchen einer anderen Behörde zu erledigen sind.

II. Strafsachen.

§ 15. Zur selbständigen Wahrnehmung geeignet sind die Geschäfte der Strafvollstreckung, auch soweit die Bestrafung auf Grund landesrechtlicher Strafbestimmungen (insbesondere des Forstdiebstahlsgesetzes) erfolgt ist.

Ausgenommen hiervon sind:

- a) die Strafvollstreckung auf Grund des Jugendgerichtsgesetzes,
- b) die Entscheidung über Aufschub und Unterbrechung der Strafvollstreckung auf Grund der §§ 487, 488 StPO.,
- c) die Stellung von Anträgen, die Äußerung und – soweit sie den Justizbehörden übertragen ist – die Entscheidung in Gnadensachen (Strafaufschub, Strafunterbrechung, Strafteilung, bedingte Strafaussetzung, Straferlaß und Strafumwandlung) – AV. vom 22. Dezember 1911 (JMBL. S. 448), 6. Juli 1918 (S. 281), 19. Juni 1919 (S. 341), 26. August 1919 (S. 405), 19. Oktober 1920 (S. 564), 15. Juni 1921 (S. 349) und 29. Juni 1921 (S. 369),
- d) die Stellung von Anträgen auf gericht-

liche Entscheidung sowie die Äußerung auf gestellte Anträge in den Fällen der §§ 490 bis 494 StPO., des § 10 Abs. 2 des Geldstrafgesetzes vom 21. Dezember 1921 (RGBl. S. 1604) und des § 28 Abs. 2, des § 28b und des § 29 Abs. 6 des Strafgesetzbuchs in der Fassung des Geldstrafgesetzes vom 27. April 1923 (RGBl. S. 254) sowie die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde oder des Gerichts in diesen Fällen.

Falls Zweifel an der Zulässigkeit der Strafvollstreckung bestehen, findet § 9 Abs. 1a, Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Nicht zur Strafvollstreckung gehört die Entscheidung über die Zurückgabe von Gegenständen, die aus Anlaß einer Strafsache in amtlichen Gewahrsam gelangt sind (z. B. im Falle des § 111 StPO.).

Soweit eine Übertragung erfolgt ist, hat die Vorlegung nach § 5 zu unterbleiben.

III. Zivilprozeßsachen.

§ 16. Zur selbständigen Wahrnehmung sind geeignet:

- a) die Entscheidung auf das Gesuch um Erlassung eines Zahlungsbefehls.
Im Falle des § 14 der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915 (RGBl. S. 562)/18. Mai 1916 (RGBl. S. 393) ist die Klage, wenn der Rechtspfleger darauf den Zahlungsbefehl nicht erlassen will, dem Richter zur Entscheidung vorzulegen, ob er darauf den Zahlungsbefehl erlassen oder Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen will.
- b) die Zurückweisung eines Gesuchs, einen Zahlungsbefehl für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Gelangt gemäß § 6 Abs. 1 oder § 9 die Sache an den Richter, so hat dieser nur darüber zu entscheiden, ob die Voraussetzungen zum Erlaß eines Vollstreckungsbefehls vorliegen. Auf Grund dieser Entscheidung liegt dem Rechtspfleger die weitere Erledigung ob.
- c) die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung in den Fällen der §§ 730 Abs. 1, 733 Abs. 1 ZPO. ohne Einholung einer Anordnung des Vorsitzenden.
- d) die Entscheidung, betreffend Rückgabe einer Sicherheit in den Fällen der §§ 109, 715 ZPO.
- e) die in bezug auf die Zwangsvollstreckung in Forderungen oder andere Vermögensrechte nach den §§ 828 bis 863

ZPO. von dem Vollstreckungsgericht oder in den Fällen der §§ 848, 854, 855 von einem anderen Amtsgerichte zu treffenden Entscheidungen und Anordnungen.

Hierunter fällt auch eine Pfändung auf Grund einer auf Geldzahlung lautenden einstweiligen Verfügung (§§ 936, 928, 828 ff. ZPO.); dagegen nicht eine Pfändung zur Arrestvollziehung (§ 930 ZPO.).

- f) die in den Fällen der §§ 771, 805 ZPO. vom Vollstreckungsgerichte gemäß § 769 Abs. 2 ZPO. zu treffenden Entscheidungen, soweit es sich nicht um die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen handelt.
- g) die Anordnung, daß die Partei, welche einen Arrestbefehl oder eine einstweilige Verfügung erwirkt hat, binnen einer zu bestimmenden Frist Klage zu erheben habe (§§ 926 Abs. 1, 936 ZPO.).
- h) die Entscheidung über Anträge auf Aufhebung eines vollzogenen Arrestes gegen Hinterlegung des in dem Arrestbefehle festgestellten Geldbetrags (§ 934 Abs. 1 ZPO.).

Soweit eine Übertragung erfolgt ist, hat die Vorlegung nach § 5 in den Geschäften zu a bis e, g, h zu unterbleiben.

IV. Vormundschaftsgerichtliche Sachen.

§ 17. Die Anordnung einer Vormundschaft, Gegenvormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft bleibt dem Richter vorbehalten, soweit es sich nicht um eine Vormundschaft über ein uneheliches Kind oder um eine Pflegschaft zum Zwecke der Geltendmachung eines auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Rentenanspruchs handelt.

Kommt bei der Bearbeitung eines übertragenen Geschäfts durch einen Rechtspfleger die Anordnung einer dem Richter vorbehaltenen Vormundschaft, Gegenvormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft in Frage, so ist die Sache dem Richter zur Entscheidung vorzulegen.

§ 18. Zur selbständigen Wahrnehmung sind geeignet:

- a) das Ersuchen an den Waisenrat um Vorschlag eines Vormundes, Gegenvormundes, Pflegers oder Beistandes,
- b) die Anordnung einer Vormundschaft oder Pflegschaft, die nach § 17 Abs. 1



(c) pixabay.com

In künftigen Ausgaben des RPfBl sollen in loser Folge weitere, zum Teil schwer zugängliche historische Texte zum Rechtspflegerrecht abgedruckt werden.

nicht dem Richter vorbehalten ist, c) die Verpflichtung des Vormundes, Gegenvormundes, Pflegers oder Beistandes. Die Verpflichtung umfaßt auch die Wahrnehmung der richterlichen Aufgaben im Verpflichtungstermin, insbesondere die Rechtsbelehrung, die Erteilung der Bestallung und die Mitteilung an den Gemeindevaisenrat.

Die Verpflichtung umfaßt auch die Auswahl des Vormundes, Gegenvormundes, Pflegers oder Beistandes, soweit nicht die Anordnung der Vormundschaft usw. gemäß § 17 Abs. 1 dem Richter vorbehalten ist. Soweit die Anordnung dem Richter vorbehalten ist, gilt der Rechtspfleger als ermächtigt, die vom Gemeindevaisenrat vorgeschlagene Person zu verpflichten, wenn sich der Richter die Entscheidung nicht vorbehält.

Bei einer Vormundschaft oder Pflegschaft, deren Anordnung dem Rechtspfleger übertragen ist, hat eine Vorlegung der Eingänge insoweit zu unterbleiben, als nicht eine gemäß § 22 dem Richter vorbehaltene Maßregel erforderlich wird.

§ 19. Zur selbständigen Wahrnehmung sind ferner geeignet:

- a) die Erteilung der Bescheinigung über den Eintritt der gesetzlichen Amtsvormundschaft (§ 37 des Jugendwohlfahrtsgesetzes),
- b) die Erteilung der Genehmigung zur Abhebung von Sparkassengeldern innerhalb der vom Landgerichtspräsidenten

(Amtsgerichtspräsidenten) näher nach Zeit und Betrag zu bestimmenden Grenzen sowie die Aufhebung des Sperrvermerkes in Sparkassenbüchern nach Beendigung der Vormundschaft,

c) die Festsetzung der Auslagen von Verwandten und Verschwägerten (§§ 1308, 1673, 1847 BGB.),

d) die Beurkundung der Anerkennung der Vaterschaft und der Verpflichtung des ehelichen oder unehelichen Vaters zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen in vollstreckbarer Form,

e) die Entgegennahme der im § 1577 Abs. 2 und 3 BGB. vorgesehenen Erklärungen (Wiederannahme des Mädchenamens durch die geschiedene Ehefrau, Untersagung der Weiterführung des Namens des Mannes durch die Frau seitens des Mannes),

f) die Entgegennahme der Erklärung des Vaters (der Mutter) auf Verzicht auf die Nutznießung am Vermögen des Kindes (§§ 1662, 1686 BGB.),

g) die Entgegennahme der Erklärung über Namenserteilung seitens des Ehemannes der Mutter an das uneheliche Kind sowie die Einwilligung des Kindes und der Mutter (§ 1706 Abs. 2 BGB.),

h) die Erteilung des Armutzeugnisses aus den Vormundschaftsakten zur Klageerhebung.

Soweit eine Übertragung erfolgt ist, hat eine Vorlegung nach § 5, auch soweit es sich um aufgenommene Protokolle und Vermerke handelt, zu unterbleiben. Des-

gleichen hat die Vorlegung der Anzeige des Jugendamtes über den Eintritt der gesetzlichen Amtsvormundschaft zu unterbleiben.

§ 20. Zur selbständigen Wahrnehmung sind ferner geeignet:

- a) das Einfordern von Erziehungs- und Führungsberichten sowie die Prüfung derselben,
- b) das Einfordern und die Prüfung von Rechenschaftsberichten und Vermögensübersichten einschließlich der Schlußrechnung, die Anordnung der Ergänzung eines eingereichten Vermögensverzeichnisses, die Anordnung der Vorlegung von Büchern und Belegen,
- c) die Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Vormundes, Gegenvormundes, Pflegers, Beistandes, insbesondere das Setzen von Fristen und die Überwachung ihrer Innehaltung.

Die Übertragung umfaßt nicht die auf Grund der Prüfung der Berichte oder der Beaufsichtigung der Geschäftsführung etwa notwendig werdenden vormundschaftsgerichtlichen Maßregeln, soweit es sich nicht um Zwischenverfügungen handelt, die der endgültigen Entscheidung nicht vorgreifen.

§ 21. Der Landgerichtspräsident (Amtsgerichtspräsident) kann weitere Geschäfte einfacherer Art als geeignet bezeichnen. Er kann auch alle Geschäfte des Vormundschaftsrichters mit Ausnahme der nach §§ 17, 22 dem Richter vorbehaltenen als geeignet bezeichnen, soweit sich nicht der Richter die Erledigung des Geschäfts im Einzelfall vorbehält.

§ 22. Dem Richter bleiben vorbehalten:

- a) die nicht durch das Bürgerliche Gesetzbuch geregelten Geschäfte des Vormundschaftsgerichts, soweit nicht die im § 19 dieser Verfügung bezeichneten Geschäfte in Betracht kommen,
- b) die Volljährigkeitserklärung,
- c) die Geschäfte, betr. die Eingehung, die Anfechtung und die Wirkungen der Ehe (IV. Buch 1. Abschnitt, 2. bis 5. Titel), mit Ausnahme der Erteilung des Wiederverheirathungszeugnisses (§ 1314 BGB.) und der Befreiung von der Wartzeit (§ 1313 BGB.),
- d) die Ersetzung der Zustimmung und der Genehmigung eines Ehegatten oder, im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft, eines Abkömmlings zu einem Rechtsgeschäft,

- e) die Geschäfte, welche die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes, die Ehelichkeitserklärung und die Annahme an Kindes Statt betreffen,
- f) die vormundschaftsgerichtlichen Entscheidungen auf Gestattung und Genehmigung, soweit es sich nicht um Abhebung von Sparkassenguthaben gemäß § 19 Lit. b dieser Verfügung oder um die Genehmigung von Lehrverträgen oder Verträgen über die Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses (BGB. § 1822 Nr. 6 und 7) handelt,
- g) die Entziehung der Vertretungsmacht (§§ 1630, 1686, 1694, 1796, 1897, 1915 BGB.),
- h) die Maßnahmen hinsichtlich der Personensorge, soweit sie ein Eingreifen aus § 1666 BGB., die religiöse Erziehung, die Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt sowie die Regelung des Rechtes der Sorge für die Person und des Verkehrs mit den Kindern bei geschiedenen Ehen betreffen,
- i) die Maßnahmen hinsichtlich der Vermögensfürsorge, soweit sie ein Eingreifen auf Grund der §§ 1667, 1668, 1844, 1915 BGB., den Verbrauch von Mündelgeld durch den gesetzlichen Vertreter, die Erteilung einer allgemeinen Ermächtigung für gewisse genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte und die Änderung der Anordnungen eines Erblassers oder eines Dritten hinsichtlich des dem Vertretenen unentgeltlich Zugewendeten betreffen,
- k) die Änderung der Bestimmungen der Eltern über die Unterhaltsgewährung,
- l) die Ersetzung der von einem Gewalthaber verweigerten Zustimmung oder Genehmigung sowie die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten mehrerer Gewalthaber,
- m) die Unterstützung des Gewalthabers durch Zuchtmittel,
- n) die Maßnahmen aus §§ 1665, 1685 Abs. 2, 1686, 1846, 1915 BGB.,
- o) die Entlassung eines Vormundes, Gegenvormundes, Pflegers oder Beistandes wegen Pflichtwidrigkeit,
- p) die Aufhebung einer vorläufigen Vormundschaft (§ 1908 Abs. 3 BGB.), einer nach § 1687 Nr. 3 BGB. angeordneten Beistandschaft und einer Pflegschaft im Falle des § 1919 BGB.,
- q) die Entziehung der dem Vater (der Mutter) zustehenden Befreiungen (§§ 1903, 1904, 1915 BGB.),
- r) die Genehmigung der Abweichung von

den Bestimmungen der Eltern hinsichtlich der Geschäftsverteilung bei mehreren Vormündern und die Außerkraftsetzung der Anordnungen des Vaters (der Mutter), betreffend die befreite Vormundschaft oder Pflegschaft (§§ 1857, 1915 BGB.),

- s) die den Familienrat betreffenden Anordnungen und Entscheidungen,
- t) die dem Vormundschaftsgericht im V. Buch 4. und 7. Abschnitt des BGB. übertragenen Geschäfte (bei Erbvertrag und Erbverzicht).

V. Grundbuchsachen.

§ 23. Zur selbständigen Wahrnehmung geeignet sind:

- a) das Unterschreiben der vom Richter verfügten Eintragungen und der Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe sowie der beglaubigten Abschriften aus dem Grundbuch und der Vermerke auf den Briefen,
- b) die Beurkundung der der Form des § 29 GBO. bedürftigen Eintragungsbewilligungen und der sonstigen zur Eintragung erforderlichen Erklärungen sowie die Entgegennahme von Auflassungen, und zwar einschließlich der folgenden regelmäßig damit verbundenen Beurkundungen: der Schuldurkunden, der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung aus der Urkunde, der Abtretungs- und Verpfändungserklärungen sowie der Empfangsbescheinigungen. Ausgenommen sind die Beurkundungen und Auflassungen in den Fällen, in denen die im § 26 aufgeführten Rechtsverhältnisse vorliegen sowie in den Fällen, in denen es sich um Grundstücke außerhalb des Amtsgerichtsbezirkes handelt.
- c) die Verfügungen, betreffend Eintragung und Löschung auf Ersuchen einer zuständigen Behörde,
- d) die regelmäßigen Verfügungen zur Erhaltung der Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Steuerbuch einschließlich der Fortschreibungen, die eine Zerlegung der bislang unter einer Katasterbezeichnung geführten Parzelle in mehrere Parzellen mit verschiedener Katasterbezeichnung und die eine Zusammenfassung mehrerer Parzellen in eine einheitlich bezeichnete Parzelle enthalten. Ausgenommen von der Übertragung sind jedoch die Fortschreibungen

gen, die eine Grenzveränderung unter Berichtigung eines materiellen Irrtums enthalten.

- e) die Erledigung von Anträgen auf Erteilung von Abschriften und auf Bescheinigungen über den Inhalt des Grundbuchs oder der Grundakten sowie auf Rückgabe von Urkunden,
- f) die Antwort auf Anfragen über den Inhalt des Grundbuchs,
- g) die Entscheidung auf Anträge, betreffend die Gestattung der Einsicht des Grundbuchs und der Grundakten,
- h) die Entscheidung über Versendung von Grundakten an andere Behörden und die Überwachung der Rücksendung.

Soweit eine Übertragung erfolgt ist, hat die Vorlegung nach § 5 in den Geschäften zu d bis h zu unterbleiben.

§ 24. Der Landgerichtspräsident (Amtsgerichtspräsident) kann die Entscheidung auf Eintragungsanträge einfacherer Art als geeignet bezeichnen.

Er kann auch die Entscheidung auf alle Eintragungsanträge als geeignet bezeichnen, soweit sich nicht der Richter die Entscheidung im Einzelfalle vorbehält.

§ 25. Vollzieht der Rechtspfleger statt des Richters die Unterschriften unter den Eintragungen im Grundbuch und unter den beglaubigten Abschriften, Briefen und Vermerken, so unterzeichnet als Grundbuchführer ein zweiter Bürobeamter, ein Registraturassistent oder Kanzleisekretär oder ein anderer durch den Landgerichtspräsidenten (Amtsgerichtspräsidenten) ermächtigter Kanzleibeamter. Diesem Beamten kann auch die Vornahme der Eintragung übertragen werden.

§ 26. Der Richter soll von dem Vorbehalte Gebrauch machen,

- a) wenn derjenige, dessen Recht von der Eintragung betroffen wird, nicht im Grundbuch eingetragen ist (z. B. der Eigentümer hinsichtlich der getilgten Teile einer Hypothek), insbesondere wenn derjenige, dessen Recht von der Eintragung betroffen wird, Rechtsnachfolger des eingetragenen Berechtigten ist, es sei denn, daß die Rechtsnachfolge durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde, und zwar im Falle der Erbfolge durch Erbschein, nachgewiesen wird,
- b) wenn das von der Eintragung betroffene Recht einer Mehrheit von Personen zusteht und die Eintragung nicht von al-

len Berechtigten bewilligt und beantragt ist (z. B. nur von einem Beteiligten bei Miteigentum, Erbengemeinschaft, Gütergemeinschaft; einem Gesellschafter der Gesellschaft des Bürgerlichen Rechtes, der offenen Handelsgesellschaft, der Kommanditgesellschaft),

- c) wenn die Eintragung von einem Vorerben bewilligt oder beantragt ist,
- d) wenn das Grundbuchblatt angelegt ist oder angelegt werden soll
 1. für ein Grundstück, das zu einem Fideikommiß, Lehen, Stammgut, standesherrlichen Hausvermögen oder zu einem Hausgut der in Artikel 57, 58 EG. BGB. bezeichneten Familien, des herzoglich holsteinischen Fürstenhauses oder des ehemaligen Königshauses gehört,
 2. für einen Schutzforst, einen Weinberg, ein Wald-, Deich-, Wein- oder Landgut im Sinne der AV., betreffend den Waldschutz usw., vom 31. Dezember 1920 (JMBl. 1921 S. 30) und der §§ 12 bis 16 der Zwangsaufhebungsverordnung vom 19. November 1920 (GS. S. 463),
 3. für eine Reichsheimstätte,
 4. für eine Bahneinheit,
 5. für ein Erbbaurecht,
 6. für ein Bergwerk, eine selbständige Kohlenabbaugerechtigkeit oder eine andere selbständige Gerechtigkeit (Art. 22 AG. GBO., Art. 40 AG. BGB.),
 7. für ein Stockwerkseigentum,
- e) wenn die Eintragung betrifft:

1. einen Erwerb durch eine juristische Person auf Grund einer Schenkung oder Zuwendung von Todes wegen,

2. einen Grunderwerb durch eine ausländische juristische Person,

f) wenn es sich um ein Recht an einem buchungsfreien Grundstück oder um die Ausbuchung eines Grundstücks handelt,

g) wenn es sich um die Umschreibung unübersichtlich gewordener Grundbücher handelt.

VI. Nachlasssachen.

§ 27. Zur selbständigen Wahrnehmung sind geeignet:

- a) die Verhandlungen über Annahme und Rückgabe von Verfügungen von Todes wegen und die auf Grund der Verhandlungen zu erlassenden Verfügungen,



Justitia – die Göttin des Rechts und der Gerechtigkeit.

b) die Entscheidung über Einsicht in die dem Nachlassgericht eingereichten Schriftstücke (z. B. in ein Inventar, in eine der im § 2228 BGB. bezeichneten Erklärungen, in eine Erklärung, betreffend Anfechtung letztwilliger Verfügungen, § 2081 BGB.),

c) die Aufforderung zur Ablieferung eines Testaments oder Erbvertrags,

d) die Fristbestimmung in den Fällen der §§ 1994, 1995, 1996, 2198, 2202 BGB. sowie die Benachrichtigung des Vormundschaftsgerichts gemäß § 1999 BGB.

Soweit eine Übertragung erfolgt ist, hat die Vorlegung nach § 5 in den Geschäften zu a bis c zu unterbleiben, es sei denn, daß der Erblasser ein Ausländer war.

§ 28. Der Landgerichtspräsident (Amtsgerichtspräsident) kann weitere Geschäfte einfacherer Art mit Ausnahme der nach § 30 dem Richter vorbehaltenen als geeignet bezeichnen.

§ 29. Der Richter soll sich die Sache vorbehalten, wenn der Erblasser ein Ausländer war.

§ 30. Dem Richter bleiben vorbehalten:

- a) die Anordnung einer Nachlaßpflegschaft sowie diejenigen Geschäfte des Nachlaßgerichts hinsichtlich der Nachlaßpflegschaft, welche den von der Übertragung ausgeschlossenen Geschäften in Vormundschaftssachen entsprechen,
- b) die Anordnung und die Aufhebung einer Nachlaßverwaltung,
- c) die Abnahme eines Offenbarungseides,
- d) die Ernennung eines Testamentsvollstreckers,
- e) die Entscheidung bei Meinungsverschiedenheit mehrerer Testamentsvollstrecker und die Außerkraftsetzung der vom Erblasser durch letztwillige Verfügung getroffenen Anordnungen (§§ 2224, 2216 BGB.),
- f) die Entlassung des Testamentsvollstreckers wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit (§ 2227 BGB.),
- g) die Erteilung und Einziehung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses und eines Zeugnisses über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft,
- h) die Feststellung des Erbrechts des Fiskus (§ 1964 BGB.),
- i) die Vermittlung der Auseinandersetzung in Ansehung des Gesamtguts einer beendigten ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft (§ 99 RFGG.).

VII. Sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 31. Zur selbständigen Wahrnehmung sind geeignet:

- a) die Wahrnehmung der Geschäfte, betreffend den Austritt aus einer Religionsgesellschaft öffentlichen Rechts oder einer Synagogengemeinde,
- b) die Aufforderung zur Einreichung von Urkunden gemäß §§ 244, 259, 260, 265 HGB., §§ 40, 52 des Gesetzes, betreffend G. m. b. H., §§ 33 Abs. 2, 58 GenGes. und die darauf zu erlassende Verfügung,
- c) die gesamte Bearbeitung des Handelsregisters A,
- d) die Bearbeitung des Handelsregisters B, soweit es sich handelt um
 1. den Vermerk über Errichtung oder Aufhebung einer Zweigniederlassung im Register der Hauptniederlassung (§ 131 RFGG.),
 2. die Eröffnung des Konkursverfahrens,
 3. die Löschung einer Gesellschaft nach Beendigung der Liquidation,
 4. den Wechsel in der Person der Ge-

- schäftsführer, Vorstandsmitglieder, ihrer Stellvertreter oder der Liquidatoren sowie die Erteilung oder das Erlöschen einer Prokura,
5. die Bestimmung über die Aufbewahrung der Bücher und Schriften nach Beendigung der Liquidation (§ 302 HGB., § 74 Ges. betr. G. m. b. H.),
- e) die Bearbeitung des Genossenschaftsregisters, soweit es sich handelt um
 1. den Vermerk über Errichtung oder Aufhebung einer Zweigniederlassung im Register der Hauptniederlassung (§§ 131, 147 RFGG., § 19 II der Bekanntmachung vom 1. Juli 1899 – RGBl. S. 347 –),
 2. die Eröffnung des Konkursverfahrens,
 3. die Löschung einer Genossenschaft nach Beendigung der Liquidation,
 4. den Wechsel in der Person der Vorstandsmitglieder oder ihrer Stellvertreter oder der Liquidatoren,
 5. die Bestimmung über die Aufbewahrung der Bücher und Schriften nach Beendigung der Liquidation,
 6. die Bestellung von Revisoren,
 7. die Führung der Liste der Genossen,
- f) die Bearbeitung von Anträgen auf Eintragung in das Musterregister,
- g) die Bearbeitung von Anträgen auf Eintragung in das Güterrechtsregister, soweit es sich nicht um altrechtliche Güterstände oder um ausländische Ehegatten handelt,
- h) die Bearbeitung des Vereinsregisters, soweit es sich handelt um
 1. die Eröffnung des Konkursverfahrens,
 2. den Wechsel in der Person der Vorstandsmitglieder oder Liquidatoren,
 3. die erneute Bestellung eines Vorstandsmitgliedes (§ 67 BGB.),
 4. die Eintragung der Entziehung der Rechtsfähigkeit und der Auflösung des Vereins (§§ 43, 73, 74 Abs. 3 BGB.),
- i) die Erledigung von Anträgen auf Erteilung beglaubigter Abschriften, auch auszugsweiser Abschriften, sowie von Zeugnissen und Bescheinigungen aus den Registern, soweit sie dem Richter zusteht, sowie die Erteilung tatsächlicher Auskünfte aus den Registern und Registerakten,
- k) die in den Verordnungen über die Änderung der Familien- und Vornamen vom 3. November 1919 (GS. S. 177), 30. Januar 1923 (S. 21) und 29. Oktober 1920 (S. 515) den Amtsgerichten zugewiesenen Geschäfte mit Ausnahme der Entscheidung auf Anträge und der

Berichterstattung an den Justizminister, l) die Beglaubigung eines Handzeichens. Soweit eine Übertragung erfolgt ist, hat die Vorlegung nach § 5 zu unterbleiben mit Ausnahme der Eingänge, betreffend den Wechsel von Vorstandsmitgliedern und ihren Stellvertretern bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, sowie betreffend das Güterrechtsregister.

§ 32. Zur selbständigen Wahrnehmung geeignet ist ferner die Bearbeitung des See- und des Binnenschiffsregisters unter entsprechender Anwendung der §§ 23 bis 25, 26 a bis c.

§ 33. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Juli 1923 in Kraft.

Änderungen der Entlastungsverfügung

Der Wortlaut der Entlastungsverfügung vom 28. Mai 1923 wurde durch die AV vom 19. Juli 1924 (PrJMBl. S. 281), die AV vom 28. Januar 1925 (PrJMBl. S. 50), die AV vom 8. August 1925 (PrJMBl. S. 275), Nr. II der AV vom 8. Dezember 1925 (PrJMBl. S. 426), die AV vom 17. April 1926 (PrJMBl. S. 155), die AV vom 28. Januar 1927 (PrJMBl. S. 24) und die AV vom 25. Februar 1928 (PrJMBl. S. 117) förmlich geändert. Durch die AV vom 1. März 1928 (PrJMBl. S. 140) wurde die Entlastungsverfügung neu bekanntgemacht. Der Wortlaut der Neufassung wurde geändert durch die AV vom 30. April 1931 (PrJMBl. S. 175) und die AV vom 22. März 1932 (PrJMBl. S. 66). Durch § 31 Abs. 1 der Reichs-Entlastungsverfügung vom 3. Juli 1943 (Deutsche Justiz S. 339) wurden die Entlastungsbestimmungen der Landesjustizverwaltungen aufgehoben.

Auszug aus der Rundverfügung vom 29. Mai 1923 zur Entlastungsverfügung vom 28. Mai 1923 (JMBl. S. 401)

Quelle: *Justiz-Ministerial-Blatt für die preussische Gesetzgebung und Rechtspflege* 1923 S. 410

6. Die Bezeichnung „Rechtspfleger“ ist in der Entlastungsverfügung nur aus prakti-

schen Gründen der Kürze halber gewählt worden. Es soll damit nicht eine neue Beamtengruppe geschaffen oder die Schaffung einer solchen eingeleitet oder eine neue Amtsbezeichnung eingeführt werden. Vielmehr bleibt, wie im § 1 Abs. 2 daselbst zum Ausdruck gebracht ist, die dienstliche Stellung dieser Beamten und der Kreis ihrer Pflichten unberührt. Neben der selbständigen Wahrnehmung der ihnen übertragenen richterlichen (staatsanwaltlichen) Geschäfte liegt ihnen regelmäßig die Erledigung von Bürogeschäften ob. Durch die Vereinigung beider Arten von Geschäften in einer Hand wird der mit der Entlastungsverfügung erstrebte Zweck besonders gefördert. Es liegt deshalb im allgemeinen nicht im Sinne der Entlastungsverfügung, daß Rechtspfleger ausschließlich mit richterlichen oder staatsanwaltlichen Geschäften betraut werden.

Anhang: Auszug aus dem Gesetz zur Entlastung der Gerichte vom 11. März 1921

Quelle: Reichs-Gesetzblatt 1921 S. 229

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel VI

§ 1 Die Landesjustizverwaltungen werden ermächtigt,

- I. zu bestimmen, daß Gerichtsschreiber die Entscheidung über den Erlaß des Vollstreckungsbefehls auch im Falle der Ablehnung zu treffen haben sowie die Vollstreckungsklausel im Falle des § 730 Abs. 1 und des § 733 der Zivilprozessordnung ohne Einholung einer Anordnung des Vorsitzenden erteilen können;
- II. die Erledigung der folgenden Geschäfte des Richters Gerichtsschreibern zur selbständigen Erledigung zu übertragen:
 1. die nach § 109 und § 715 der Zivilprozessordnung, betreffend Rückgabe von Sicherheiten, zu treffenden Entscheidungen;
 2. den Erlaß von Zahlungsbefehlen;
 3. die in bezug auf die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte nach §§ 828 bis 863 der Zivilprozessordnung zu treffenden Entscheidungen;

ALIBRARY
OCT 17 1921
UNIV. OF MICH.

Reichs-Gesetzblatt

1921

Ausgegeben zu Berlin, den 23. März 1921

Nr. 29

Inhalt: Gesetz zur Entlastung der Gerichte. S. 229. — Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten des Handels- und Schiffsahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Schweden. S. 234. — Bekanntmachung, betreffend Erhöhung der Sätze des Militärtarifs für Eisenbahnen. S. 234. — Verordnung über Verlängerung der Amtsdauer der Beisitzer bei den Gewerbegerichten und den Kaufmannsgerichten im obereschlesischen Abstimmungsgebiete. S. 234.

(Nr. 8019) Gesetz zur Entlastung der Gerichte. Vom 11. März 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird dahin geändert:

1. Im § 14 Nr. 3 wird das Wort „sechzig“ ersetzt durch „dreihundert“.
2. Im § 23 treten
 4. die in den Fällen der §§ 771, 805 vom Vollstreckungsgerichte gemäß § 769 Abs. 2 der Zivilprozessordnung zu treffenden Entscheidungen;
 5. Anordnungen des Arrestgerichts auf Klageerhebung und Aufhebung des vollzogenen Arrestes nach Hinterlegung des in dem Arrestbefehle festgestellten Geldbetrags;
- III. die Strafvollstreckung mit Ausnahme der Entscheidungen über Aufschub und Unterbrechung der Strafvollstreckung sowie der richterlichen Entscheidungen gemäß §§ 490 bis 494 der Strafprozessordnung Gerichtsschreibern, Amtsanwälten oder bei der Staatsanwaltschaft hierfür zu bestellenden Beamten zu übertragen.

Staatsanwalt oder der Amtsrichter, an dessen Statt der Beamte entschieden hat. Auf Einwendungen gegen Entscheidungen des Gerichtsschreibers in den ihm auf Grund des § 2 zur selbständigen Erledigung übertragenen Angelegenheiten finden die Vorschriften des § 576 und des § 577 Abs. 4 der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Prozeßgerichts das Gericht tritt, an dessen Statt der Gerichtsschreiber entschieden hat.

Artikel VII

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1921 in Kraft. ...

Änderungen der Entlastungsgesetze

Das Entlastungsgesetz wurde durch Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Juli 1927 (RGBl. I S. 175) geändert (Ersetzung der Bezeichnung „Gerichtsschreiber“ durch „Urkundsbeamter der Geschäftsstelle“). Art. VI § 1 Nr. I, II, §§ 2, 3 Abs. 2 des Gesetzes wurden durch § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Rechtspflegergesetzes vom 8. Februar 1957 (BGBl. I S. 18) aufgehoben. In der Sammlung des Bundesrechts wurde der verbliebene Text des Gesetzes unter der Gliederungsnummer 302-1 neu bekanntgemacht. Art. VI § 1 Nr. III, § 3 Abs. 1 des Gesetzes, damit das gesamte restliche Gesetz, wurden durch § 38 Abs. 1 Nr. 2 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065) aufgehoben.

Dipl.-Rpfl. Klaus Rellermeyer

Die IRZ wird 30 Jahre alt

BMJ, 23. Dezember 2022

Die Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ) feiert ihr 30-jähriges Gründungsjubiläum: 1992 wurde sie auf Initiative des Bundesministeriums der Justiz als gemeinnütziger Verein gegründet. Seither unterstützt sie weltweit Partnerstaaten bei der Reform ihres Rechts- und Justizwesens. Ihr Auftraggeber ist die Bundesregierung.

Aus Anlass des Jubiläums veranstalteten die IRZ und das Bundesministerium der Justiz am 23. Dezember 2022 einen Festakt in Berlin. Bundesminister der Justiz *Dr. Marco Buschmann* eröffnete die Veranstaltung mit einer Rede. Der Justizminister der Ukraine *Denis Malyuska* sandte eine digitale Grußbotschaft. Parlamentarischer Staatssekretär *Benjamin Strasser*, der auch Präsident des Kuratoriums der IRZ ist, und die Hauptgeschäftsführerin der IRZ *Dr. Frauke Bachler* hielten Grußworte.

Quelle: Pressemitteilung BMJ

Bundesamt für Justiz startet elektronische Verkündung des Bundesgesetzblatts

Bundesamt für Justiz, 4. Januar 2023

Die Schriftleitung des Bundesgesetzblatts im Bundesamt für Justiz (BfJ) hat heute die erste Ausgabe des elektronischen Bundesgesetzblatts veröffentlicht.

Damit löst die elektronische Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen nach über 73 Jahren das gedruckte Bundesgesetzblatt ab. Im Bundesgesetzblatt Nr. 1 vom 23. Mai 1949 wurde das Grundgesetz verkündet. Mehr als 8700 Ausgaben später ist am Freitag, dem 30. Dezember 2022, die letzte gedruckte Ausgabe des Bundesgesetzblatts zur Post gegeben worden.

Seit dem 1. Januar 2023 werden Gesetze und Verordnungen des Bundes ausschließlich online auf der neuen Verkündungsplattform des Bundes unter www.recht.bund.de verkündet. Dort kann das digitale Bundesgesetzblatt gelesen, heruntergeladen, gedruckt und über einen Link geteilt werden. Mit verschiedenen

Filtern bei der Recherchefunktion können die Verkündungen und Bekanntmachungen gezielt durchsucht werden. Zudem kann ein Newsletter abonniert werden, der regelmäßig über die neuen Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt informiert. Alle Veröffentlichungen erscheinen jeweils als Einzelausgaben im neuen einspaltigen Layout.

Die Veröffentlichungen im elektronischen Bundesgesetzblatt werden von der Schriftleitung im BfJ vorgenommen. Erstmals wird bei der elektronischen Verkündung das digitale Behördensiegel des BfJ zum Einsatz kommen, da jede Ausgabe mit einem qualifizierten elektronischen Siegel versehen sein muss, um die Echtheit und Unverfälschtheit jederzeit überprüfen zu können.

Quelle: Pressemitteilung des Bundesjustizamts

BDRhauptstadtFORUM 2023



Podiumsdiskussion mit anschließendem Stehempfang

**Donnerstag, den 29. April 2023, 18:30 Uhr
in der Vertretung der Hansestadt Bremen**

Einlass ab 18 Uhr

Moderator: RA Dr. Christian Strasser, München

Verbraucher und Justiz in den Fängen der Wirtschaftskrise



Zum Schluss

An den Gardasee nur mit dem BMW, und nicht mit dem Porsche Cabriolet ...

BGH, Urteil vom 11. Oktober 2022 –
VI ZR 35/22

Tatbestand:

Die Klägerin ist Eigentümerin eines Pkw Porsche Turbo S Cabriolet. Sie hatte das Fahrzeug in einer Garage der Beklagten geparkt, die an die L-AG vermietet war. Anlässlich von Rechtsstreitigkeiten der Beklagten mit der L-AG blockierte die Beklagte vom 20. Juli bis 3. August 2020 die Ausfahrt des Pkw aus der Garage mittels eines davor abgestellten Fahrzeugs. Die Klägerin war zu dieser Zeit Eigentümerin eines weiteren Pkw, eines 3er BMW Kombi. Sie begehrt für die Blockade ihres Fahrzeugs durch die Beklagte eine Nutzungsausfallentschädigung von 175 € pro Tag, insgesamt 2.450 €. Sie hat behauptet, sie habe in der fraglichen Zeit einen viertägigen Urlaub an den Gardasee geplant, der mit dem Porsche Cabriolet habe durchgeführt werden sollen; von einer Gleichwertigkeit des BMW mit diesem Fahrzeug könne nicht ausgegangen werden.

Der BGH verneinte indes einen Schadensersatzanspruch.

Amtliche Leitsätze:

Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen der vorübergehenden Entziehung der Gebrauchsmöglichkeit eines Kraftfahrzeugs besteht nicht, wenn dem Geschädigten ein weiteres Fahrzeug zur Verfügung steht, dessen ersatzweise Nutzung ihm zumutbar ist.

Die Unzumutbarkeit der Nutzung des weiteren Fahrzeugs lässt sich nicht mit dem Argument begründen, dass das Fahrzeug, dessen Nutzung vorübergehend entzogen ist, gegenüber dem Zweitfahrzeug eine höhere Wertschätzung des Geschädigten erfahre, etwa weil ihm ein höheres Prestige zukomme, es ein anderes Fahrgefühl vermittele oder den individuellen Genuss erhöhe.

+++ Termine +++ Termine +++

Vorbehaltlich notwendiger Planänderungen



10.03.2023	Nachlasspflegschaftstag	Braunschweig
14.03.2023	Betreuungsgerichtstag West	Bochum
22.03.2023	DAV-Jahrestagung der Zwangsverwalter	Berlin
22.–24.03.2023	20. Deutscher Insolvenzrechtstag	Berlin
29.–31.03.2023	Richter- und Staatsanwaltstag	Weimar
30.–31.03.2023	Baden-Württembergischer Betreuungsgerichtstag	Gültstein- Herrenberg
20.04.2023	BDRhauptstadtFORUM 2023	Berlin
20.–22.04.2023	Bundesleitungs-/Präsidiumssitzung	Berlin
14.06.2023	dbb: 17. Frauenpolitische Fachtagung	Berlin
16.–17.06.2023	ZVG-Treff und IG Zwangsverwaltung	Heilbronn
19.06.2023	Sommerfest von BDR, DAAV und DGVB	Berlin
21.–23.07.2023	BDR-Bundesleitungssitzung	Leipzig
13.–16.09.2023	Generalversammlung der E.U.R.	Prag
13.–15.09.2023	EDV-Gerichtstag	Saarbrücken
14.–15.09.2023	Betreuungsgerichtstag Nord	Lübeck
21.09.2023	Süddeutscher Nachlassgerichtstag	Schwetzingen
21.–23.09.2023	Deutscher Familiengerichtstag	Köln
22.–23.09.2023	2. Deutscher Restrukturierungs- und Insolvenzgerichtstag	Erfurt
10.10.2023	Bayerischer Betreuungsgerichtstag	Nürnberg
10.11.2023	Nachlasspflegschaftstag	Augsburg
22.–24.11.2023	Tagung des BDR an der ev. Akademie	Bad Boll

Impressum

Herausgeber:

Bund Deutscher Rechtspfleger e. V.,
Geschäftsstelle
Theresienstraße 15, 97070 Würzburg

Verantwortliche Redakteurin:

Dipl.-Rechtspflegerin (FH) Elke Strauß,
Stellvertretende Bundesvorsitzende des
Bundes Deutscher Rechtspfleger
Kunnerwitzer Straße 11, 02826 Görlitz
E-Mail: estrauss@bdr-online.de

Druck:

Gieseking Print- und
Verlagsservices GmbH
Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Anzeigenverwaltung:

Verlag Ernst und Werner Gieseking GmbH,
PF 13 01 20, 33544 Bielefeld,
Telefon: 0521 14674, Telefax: 0521 143715
E-Mail: kontakt@gieseking-verlag.de

Es gilt zzt. Anzeigenpreisliste Nr. 22 vom
01.01.2023 (gültig bis 31.12.2023).

Erscheinungsweise:

viermal jährlich, zu Quartalsbeginn.

Der Bezug des RPfBl ist im Mitgliedsbeitrag
enthalten. Für unverlangte Manuskripte
keine Haftung. Signierte Beiträge stellen
nicht unbedingt die Meinung des Bundes
Deutscher Rechtspfleger dar.

Internet: www.bdr-online.de



E-Mail: post@bdr-online.de

Inhaltsverzeichnis Rechtspfleger Studienheft 6/2022

Horst Deinert	Neue Regeln für die Betreuervergütung 2023 – und die Rolle des Rechtspflegers	185
Udo Hintzen	Pfändung und Verwertung dinglicher Rechte aus Abt. II des Grundbuches	182
Elfi Schroetter	Die grundbuchmäßige Behandlung von Veränderun- gen im Gesellschafterbestand einer GbR – Teil II	197
Marcel Schmiegelt	Vormundschafts- und Betreuungsrechtsreform: Genehmigungsfähigkeit und materiell- sowie verfahrensrechtliche Neuerungen im Kindschaftsrecht	204
Martin Menne/ Dagmar Zorn	Internationale Richternetzwerke für grenzüber- schreitende Fragestellungen	209
Dagmar Zorn	Ein Unglück kommt selten allein – <i>Klausur im Fach Nachlassrecht</i> –	211
	Literaturübersicht	216
	Zeitschriftenschau	217

Warum **Mitglied** werden im Förderverein für Rechtsreform und Rechtspflegerfortbildung?

... nutzen Sie die Vorteile für sich!

5 gute Argumente jetzt Mitglied zu werden:

- Als gemeinnützig anerkannter Verein unterstützen und fördern wir Fortbildungsmaßnahmen für Rechtspfleger*innen.
- Nutzen Sie die Vielfalt unserer Mitglieder: Einzelpersonen, juristische Personen (z.B. Mitgliedsverbände des Bundes Deutscher Rechtspfleger, Firmen, etc.) sowie Personenvereinigungen (z.B. Bezirksverbände des BDR) und knüpfen Sie neue Kontakte.
- Sie unterstützen und haben Einfluss auf Untersuchungen und Reformen des Rechts, insbesondere auf Rechtspfleger*innen übertragenen Rechtsgebieten.
- Sie fördern die Fortbildung von Rechtspfleger*innen.
- Sie profitieren von interessanten Fortbildungsveranstaltungen des Vereins mit Mitgliedern aller Bundesländer. Diese Seminare finden wegen ihres hohen Niveaus und ihrer hervorragenden Organisation in den Kreisen der Rechtspfleger*innen höchste Anerkennung.

Ihren Beitritt können Sie formlos erklären

per Mail: post@foerderverein-online.net

per Post: Förderverein für Rechtsreform und Rechtspflegerfortbildung e.V.
c/o Uwe Harm | Dorfstraße 25 | 24635 Daldorf

oder informieren Sie sich weiter unter

www.foerderverein-online.net/mitglied-werden



Stets gut betreut.

Das zum 1.1.2023 in Kraft tretende Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts führt zu einer Neuregelung nahezu aller Bereiche des Betreuungsrechts und der ihm zugrunde liegenden Gesetze. Der „Bienwald“ – seit langem *das* Standardwerk für die praktischen Rechtsfragen des Betreuungsrechts wurde im Hinblick auf die Novelle komplett überarbeitet und neu kommentiert.

Sowohl das materielle Betreuungsrecht des BGB als auch das im FamFG geregelte Verfahrensrecht erfahren eine gründliche Überarbeitung. Das Vergütungsrecht wird mit einer systematischen Einführung in das neu gefasste VBVG erläutert, die Regelungen des neuen BtOG werden kommentiert.

Ein hochkarätiges Team von Autorinnen und Autoren führt das von Herrn Bienwald begründete und auch in siebter Auflage noch in Teilen von ihm kommentierte Werk in bewährter Form fort.

Bienwald

Betreuungsrecht. Kommentar

Materielles und Verfahrensrecht, Vergütungsrecht,
Betreuungsorganisationsrecht

Von Prof. Dr. Werner Bienwald;
RAin Dr. Christa Bienwald; Dipl.-Rpfl. Jörg Felix;
RiinSG Dr. Sarah Glaab; Dipl.-Rpfl. Uwe Harm;
RiAG Dr. Szymon Mazur; RiinLG Dr. Nicole Reh,
Dipl.-Rpfl. Alexandra Reinfarth und
Prof. Susanne Sonnenfeld

7., völlig neu bearbeitete Auflage 2023

1.536 Seiten, gbd., 140 € [D]

ISBN 978-3-7694-1261-1

GIESE
KING

V. 12/2022